Quellensammlung
für den geschichtlichen Unterricht an höheren Schulen
herausgegeben von
Geh. Reg.-Rat und Ober-Reg.-Rat G. Lambeck und Prof. Dr. P. Rühlmann

II: 184

Staatsanschauungen

2. Teil: Das 16. bis 18. Jahrhundert

Von

Professor Dr. Paul Rühlmann



Verlag B. G. Teubner  in Leipzig und Berlin



Inhalt.

Das 16.—18. Jahrhundert.



Umstehende Vignette ist den Zeichnungen Menzels zu den Werken Friedrichs des Großen entnommen. Sie zeigt Münzen und Medaillen mit den Bildnissen von Perikles, Augustus, Lorenzo von Medici, Leo X. und Ludwig XIV.

Das 16.—18. Jahrhundert.

Die Lehre vom Staatsvertrag.

Hugo Grotius (1583—1645).[1]

Diplomatischer Begleiter des Ratspensionärs Oldenbarneveld in Paris — 1607 „Generaladvokat" und 1613 Syndikus von Rotterdam — schrieb in Paris sein Ludwig XIII. gewidmetes Hauptwerk: De jure belli ac pacis — in schwedischen Diensten gestorben. — „Drei Bücher vom Rechte des Friedens und Krieges" (Kirchmanns Philosophische Bibliothek Bd. 15/16).

[*Buch I, Kap. 1 § 10 ff.*] Das natürliche Recht ist ein Gebot der Vernunft, welches anzeigt, daß einer Handlung wegen ihrer Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der vernünftigen Natur selbst eine moralische Häßlichkeit oder eine moralische Notwendigkeit innewohnt, weshalb Gott, als Schöpfer der Natur, eine solche Handlung entweder geboten oder verboten habe. . . .

Handlungen, für welche ein solches Gebot besteht, sind an sich schuldige oder unerlaubte, und deshalb gelten sie als von Gott notwendig geboten oder verboten. Durch diese Merkmale unterscheidet sich dieses Recht nicht nur von dem menschlichen Rechte, sondern auch von dem „willkürlichen" göttlichen Rechte, welches nicht das gebietet oder verbietet, was von selbst und durch seine eigene Natur nötig oder unerlaubt ist, sondern was erst durch Gottes Verbot das Unerlaubtsein und durch sein Gebot das Schuldigsein hervorbringt. . . .

Das Naturrecht ist so unveränderlich, daß selbst Gott es nicht verändern kann. Sowenig Gott es bewirken kann, daß zwei mal zwei nicht vier sind, ebensowenig kann er bewirken, daß das nach seiner inneren Natur nach Schlechte nicht schlecht sei. . . .

Daß es aber naturrechtliche Bestimmungen gibt, pflegt man teils direkt, teils indirekt zu beweisen. Das erstere findet statt, wenn gezeigt wird, daß etwas notwendig mit der vernünftigen Natur und Gesellschaft übereinstimmt oder nicht; ein indirekter Beweis ist es, wenn man zwar nicht mit voller Gewißheit, aber doch mit großer Wahrscheinlichkeit das Naturrechtliche einer Bestimmung daraus ableitet, daß es bei allen Völkern oder bei allen gesitteten Völkern dafür gehalten wird. Denn eine allgemeine Wirkung setzt eine allgemeine Ursache voraus; der Grund einer solchen Meinung kann nicht wohl ein anderer sein, als was man den gesun-

---

[1] 1. Drei Grundlagen des Naturrechts: die vernünftige Natur, der Gesellschaftszweck, die Übereinstimmung aller. 2. Die drei Stufen des Vertragsvorganges: der staatslose Urzustand, der Staatsvertrag, der Unterwerfungsvertrag. Ist der Unterwerfungsvertrag unbedingt, dann ergibt sich die Theorie des Absolutismus (Hobbes), ist er bedingt, d. h. mit Kündigungsrecht, so ergeben sich die revolutionären Staatstheorien (Rousseau).

den Menschenverstand nennt (consensus omnium).... Der Staat ist eine vollkommene Verbindung freier Menschen, die sich des Rechtsschutzes und des Nutzens wegen zusammengetan haben.

[*Buch I, Kap. 3, § 7 ff.*] Die moralische Macht, den Staat zu regieren, welche mit Staatsgewalt bezeichnet zu werden pflegt, wird von Thukydides an drei Bestimmungen geknüpft, indem er von dem wahrhaften Staat sagt, er habe seine eigenen Gesetze, Gerichte und Obrigkeiten....

Die Staatsgewalt heißt die höchste, weil ihre Handlungen keinem anderen Rechte unterliegen, so daß sie von keinem anderen nach seinem Belieben aufgehoben werden können. Ich sage „einem anderen"; ich schließe also den Inhaber der höchsten Gewalt aus, welcher seinen Willen ändern kann, sowie seinen Nachfolger, dem dasselbe Recht zusteht, und der dieselbe Macht, aber keine andere hat....

Der allgemeine Inhaber der höchsten Staatsgewalt ist der Staat. Die besonderen Inhaber sind ein oder mehrere Personen....

Hier ist nun zunächst die Meinung derer zu verwerfen, welche überall und ohne Ausnahme die höchste Gewalt dem Volke zusprechen, so daß es ihm gestattet sei, die Könige, welche von ihrer Herrschaft einen schlechten Gebrauch machen, mit Gewalt zu hindern und zu strafen. Dieser Satz hat viel Unheil gestiftet und kann, wenn er in die Gemüter eindringt, es auch fernerhin, wie jeder kluge Mann einsieht. Wir haben folgende Gründe dagegen. Jeder Mensch kann, wenn er will, sich in Privatsklaverei begeben, wie das jüdische und römische Gesetz ergibt. Weshalb sollte es also einem selbständigen Volke nicht erlaubt sein, sich einem oder mehreren so zu überlassen, daß es die Regierungsrechte über sich ihm ganz überträgt und nichts davon zurückbehält?...

Nun kann es mancherlei Gründe geben, weshalb ein Volk sich seines ganzen Regierungsrechts entschlägt und einem anderen übergibt, z. B. weil es in seiner Lebensgefahr keinen anderen Ausweg der Rettung sieht, oder weil es in der Hungersnot den nötigen Lebensbedarf sich nicht anders beschaffen kann....

Die absolutistische Staatstheorie.

Thomas Hobbes (1588—1679).[1]

Theoretiker der englischen „Restauration" und Gegner Miltons — Jahresgehalt von Karl II. — in Paris, unter den Emigranten, schrieb er: „Vom Bürger" (de cive) 1646. „Leviathan" 1651.

Tönnies, Thomas Hobbes, der Mann und Denker. Osterwieck 1912.

[*Leviathan 17.*] Grund, Entstehung und Wesen des Staates. Die Absicht und Ursache, warum die Menschen bei allem ihrem

[1] 1. Seine Lehre vom Urzustand: „Der Staat erst macht aus der Bestie den Menschen." Rousseau, sein Gegenpol. 2. Der Staat als „Leviathan", als das

natürlichen Hange zur Freiheit und Selbstherrschaft sich dennoch entschließen konnten, sich gewissen Anordnungen, welche die bürgerliche Gesellschaft erfordert, zu unterwerfen, liegt in dem Verlangen, sich selbst zu erhalten und ein bequemeres Leben zu führen oder, mit anderen Worten, aus dem elenden Zustande eines Krieges aller gegen alle (bellum omnium contra omnes) herauszukommen. Dieser Zustand ist aber notwendig wegen der menschlichen Leidenschaften mit der Freiheit des Naturzustandes so lange verbunden, als keine Gewalt da ist, die die Leidenschaften durch Furcht vor Strafe zügelt und auf die Haltung der Naturgesetze und der Verträge dringt. . . . Gesetze und Verträge können an und für sich den Zustand des Krieges aller gegen alle nicht aufheben — denn sie bestehen in Worten, und bloße Worte können keine Furcht erregen —, daher fördern sie die Sicherheit der Menschen allein und ohne Hilfe der Waffen gar nicht. Hat man sich vor keiner allgemeinen Macht zu fürchten, so können Gesetze, die alsdann jemand nur deshalb beobachtet, weil er sieht, daß sie von anderen beobachtet werden, ebensowenig verpflichten als hindern, daß ein jeder es für erlaubt halte, soviel als möglich durch Stärke und Klugheit für seine Sicherheit zu sorgen. . . . Weder gegen auswärtige Feinde noch untereinander werden die Menschen sicher sein können, wenn sie nämlich nach dem Urteile vieler Personen handeln müssen. Denn bei der Uneinigkeit über Art und Weise, wie die Kräfte angewendet werden sollen, wird nicht allein keiner dem anderen mehr helfen, sondern es wird auch ihre ganze Macht durch die sich widersprechenden Anschläge gleichsam vernichtet werden. Sie werden alsdann von ihrem allgemeinen Feinde leicht besiegt werden und überdies aus Eigennutz unter sich in Streit geraten. . . . Es reicht auch nicht zu einer fortdauernden Sicherheit hin, daß die Menschen nur auf eine gewisse und bestimmte Zeit, z. B. in einem Kriege oder in einzelnen Treffen, unter einem Oberherrn stehen. Gesetzt, sie überwänden auch durch eine einmütige Anstrengung ihrer Kräfte ihren Feind, so wird dennoch nachher, wenn ein und derselbe von einigen als Feind und von anderen als Freund angesehen wird, die Gesellschaft notwendig getrennt werden und wegen der Verschiedenheit ihrer Absichten ein neuer Krieg entstehen. . . . Um aber eine allgemeine Macht zu gründen, unter deren Schutz gegen auswärtige und innere Feinde die Menschen bei dem ruhigen Genusse der Früchte ihres Fleißes und der Erde ihren Unterhalt finden können, ist der einzig mögliche Weg hierzu der, daß jedweder alle seine Macht oder Kraft *einem oder mehreren Menschen überträge*, wodurch der Wille aller gleichsam in *einem* Punkt vereinigt

---

die Freiheit des einzelnen verschlingende Ungeheuer. 3. „Minimum vom Rechtsstaat, Maximum vom Machtstaat." 4. Hobbes als „Staatsabsolutist" im Gegensatz zu Bossuet als „monarchischer Absolutist". (Nationaler und mystischer Absolutismus.) 5. Regnum Dei per natura, also Ablehnung der religiös-kirchlichen Staatsautorität.

wird, so daß dieser eine Mensch oder diese eine Gesellschaft eines jeden einzelnen Stellvertreter werde, und ein jeder die Handlungen jener so betrachte, als habe er sie selbst getan, weil er sich dem Willen und Urteile jener freiwillig unterworfen habe. Dies faßt aber noch etwas mehr in sich als Übereinstimmung und Eintracht. Denn es ist eine wahre Vereinigung aller in eine Person und beruht auf dem Vertrage eines jeden mit einem jeden, als wenn ein jeder zu einem jeden sagte: Ich übertrage mein Recht, mich selbst zu beherrschen, diesem Menschen oder dieser Gesellschaft unter der Bedingung, daß du ebenfalls dein Recht über dich ihm oder ihr abtretest. — Auf diese Weise werden alle einzelnen eine Person und heißen Staat oder Gemeinwesen (Commonwealth). So entsteht der große Leviathan (Hiob 41) oder, wenn man lieber will, der irdische Gott, dem wir nächst dem ewigen Gotte allen Frieden und Wohlfahrt verdanken. Dieses von allem und jedem übertragene Recht bringt eine so große Macht und Gewalt hervor, daß durch sie die Gemüter aller zum Frieden unter sich gern geneigt gemacht und zur Verbindung gegen auswärtige Feinde leicht bewogen werden. — Dies macht das Wesen eines Staates aus, dessen Erklärung folgende ist: Staat ist eine Person, deren Handlungen eine große Menge Menschen kraft der gegenseitigen Verträge eines jeden mit einem jeden als ihre eigenen ansehen, damit dieselbe nach ihrem Gutachten die Macht aller zum Frieden und zur gemeinschaftlichen Verteidigung anwende. Von dem Stellvertreter des Staates sagt man: Er besitzt die höchste Gewalt (Souveränität). Die übrigen alle heißen Untertanen und Bürger.

[*De cive I, 6.*] Die Omnipotenz der Staatsgewalt über den Bürger. In jedem vollkommenen Staate muß jemand die höchste Gewalt besitzen. Eine solche Herrschaft, welche die größte ist, welche Menschen auf einen Menschen übertragen können, heißt die unbedingte, absolute. Denn wer seinen Willen so dem Willen des Staates unterworfen hat, daß dieser alles ungestraft tun, Gesetze geben, Rechtsstreitigkeiten entscheiden, Strafen auferlegen und die Kräfte und das Vermögen aller nach seinem Ermessen, und zwar dies alles mit Recht, vollführen kann, der hat diesem sicherlich die höchstmögliche Herrschaft eingeräumt. Dies läßt sich auch an allen Staaten beweisen, die jetzt bestehen oder früher bestanden haben. — Es kann wohl manchmal zweifelhaft sein, welcher Mensch oder welche Versammlung die höchste Staatsgewalt innehabe; aber diese selbst besteht dessenungeachtet und wird ausgeübt, ausgenommen in Zeiten des Aufruhrs und des Bürgerkrieges, wo aus einer zwei höchste Staatsgewalten werden. Die Aufrührer, welche die unbeschränkte Herrschaft nicht gelten lassen wollen, streben in Wahrheit nicht danach, sie aufzuheben, sondern sie nur auf einen anderen zu übertragen, da, wenn diese Macht beseitigt wäre, auch der Staat selbst vernichtet sein und eine allgemeine Verwirrung eintreten würde.

Zu dem unbedingten Rechte des höchsten Herrschers gehört

ein solcher Gehorsam von seiten der Bürger, wie er zur Staatsleitung erforderlich ist, d. h. ein solcher, der dies gewährte Recht nicht nutzlos macht. Ein solcher Gehorsam mag vielleicht aus gewissen Gründen mitunter mit Recht verweigert werden können, aber jedenfalls ist er der höchstmögliche Gehorsam, und ich nenne ihn den einfachen Gehorsam. Die Verbindlichkeit zu demselben entspringt zwar nicht unmittelbar aus dem Vertrage, durch welchen der einzelne sein ganzes Recht auf den Staat übertragen hat, aber mittelbar, weil ohne Gehorsam das Recht der Herrschaft nutzlos sein, also überhaupt kein Staat begründet sein würde.

Der Staat selbst ist durch die bürgerlichen Gesetze nicht gebunden. Denn die bürgerlichen Gesetze sind die Gesetze des Staates, und sollten ihn diese verpflichten, so wäre er gegen sich selbst verpflichtet. Auch kann der Staat gegen den Bürger nicht verpflichtet werden. Denn dieser kann den Staat von solcher Verbindlichkeit befreien, wenn er will, und er will dies, wenn der Staat es will, weil der Wille eines jeden Bürgers in allen Dingen in dem Willen des Staates mit befaßt ist. Der Staat ist also nicht gebunden, wenn er selbst es will, d. h. er ist in der Tat schon frei von der Verbindlichkeit. Nun aber ist der Wille einer Versammlung oder eines Menschen, dem die höchste Gewalt übertragen worden ist, auch der Wille des Staates. Er befaßt also den Willen der einzelnen Bürger, und deshalb ist der, dem die höchste Gewalt übertragen worden ist, durch die Gesetze des Staates nicht gebunden. Denn er wäre sonst gegen sich selbst verpflichtet und gegen keinen Bürger.

Jean Bodin (1530—1596).[1]

Advokat am Pariser Parlament, später Kronanwalt in Laon. Six livres de la Republique 1576.

Landmann, Max, Der Souveränitätsbegriff bei den französischen Theoretikern von Bodin bis Rousseau. Leipzig 1896.

[*Rep. I, 1ff.*] Der Staat ist die Rechtsordnung einer Anzahl von Familien und der zugehörigen Besitztümer unter souveräner Gewalt. Die Familie ist die eigentliche Quelle und der Anfang jedes Staates und dessen wichtigster Bestandteil. Sie ist ein gemeinsamer Stamm, der sich nur auseinanderzweigend die Notwendigkeit erzeugte, besondere Häuser, Ansiedelungen, Ortschaften, Städte zu bauen. Sie ist [wie der Staat] eine gerechte Herrschaft eines Oberhauptes über mehrere Untergebene... Drei Familien genügen, um einen Staat zu bilden, denn auf die Größe kommt es nicht an, sondern auf die Herrschaft. Ragusa, die kleinste europäische Herrschaft, ist ebensogut ein Staat wie die größten Staaten der Welt, die Türkei und die Tartarei... Außer der souveränen Herrschaft muß es im Staate auch etwas Gemeinsames und

[1] 1. Bodinus als Fortsetzer Machiavellis und Luthers; Wegbereiter Bossuets. 2. Die Familie und der Staat (Gegensatz zu Plato). 3. Der religiöse Hintergrund.

Öffentliches geben wie Staatsdomänen, Staatsschatz, öffentliche Straßen, Plätze..., denn sonst ist es keine res publica, wenn kein gemeinsamer, öffentlicher Besitz vorhanden ist...

[*Rep. I, 8.*] Zum Wesen der Souveränität gehört, daß sie absolut und ewig unbeschränkt nach Macht, Aufgabe und Zeit.... Das Volk entledigt sich seiner Souveränität nicht, wenn es einen oder mehrere Machthaber, wenn auch mit absoluter Gewalt auf eine bestimmte Zeit einsetzt; denn solche Machthaber sind dem Volke verantwortlich, der souveräne Fürst aber ist nur Gott verantwortlich.... Alle Fürsten dieser Erde sind den göttlichen und natürlichen Gesetzen unterworfen.... Auf diese Weise ist die absolute Macht der Fürsten beschränkt durch die Gesetze Gottes und der Natur.... Das Wort der Fürsten muß heilig sein wie ein Orakel (Machiavelli?).... Steuern dürfen von dem Privateigentum nur mit Zustimmung der Eigentümer d. h. mit Verwilligung der Stände erhoben werden.... Die Staatsgewalt als öffentliche Gewalt findet in der Existenz des Privatrechts ihre Schranke.

[*Rep. I, 10.*] Die Haupteigenschaften der Souveränität sind: a) Das Recht, den Bürgern insgesamt und dem einzelnen Gesetze zu geben, und zwar ohne an die Zustimmung einer höheren oder niederen Instanz gebunden zu sein. Die Zustimmung eines Senates oder einer Volksversammlung oder der Stände kann auch in der Monarchie nützlich sein, aber sie ist nicht wesensnotwendig, wenn anderseits die monarchische Souveränität unversehrt bleiben soll. b) Das Recht, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, c) das Recht, die obersten Behörden zu ernennen, d) das Recht der letzten Instanz. Wenn ein Vasall es erreicht, daß kein Rechtszug von ihm an den Souverän möglich ist, dann ist er auf dem Wege, die Souveränität abzustreifen und selbst Souverän zu werden. e) Das Recht der Begnadigung und der Straferstattung, f) das Recht, Münzen zu prägen.

[*Widmung.*] Da die Erhaltung der Staaten außer von Gott von guten Herrschern und weisen Regierungen abhängt, so ist es wohl nötig, daß jedermann diesen letzteren helfe, sei es ihre Macht aufrechtzuerhalten, sei es die heiligen Gesetze durchzuführen, sei es ihre Untertanen durch Wort und Schrift zu belehren, um das allgemeine Beste und jedes einzelnen Wohl zu fördern.

Jacques Bossuet (1627—1704).[1]

Seit 1670 Erzieher des Dauphins, des späteren Ludwigs XIV., für den er schrieb: „Politique tirée des propres paroles de l'écriture sainte". (Œuvres Bd. 36), später Erzbischof von Meaux.

[*Politique II.*] Das Reich Gottes ist ewig. Gott ist der absolute König der Welt. Anfangs hat Gott unmittelbar die Regierung der Menschen geübt. Er hat seinem Volke das Gesetz gegeben. Er war sein Füh-

[1] 1. Seine Abhängigkeit von Augustin, bei dem er „über alles Auskunft

rer und sein Richter. Gott hat dann später Könige über die Juden gesetzt. In der Familie hat er ein Bild seiner Schöpfung gegeben. Die väterliche Gewalt des Hausherrn ist das menschliche Abbild der göttlichen Autorität und die erste Darstellung der menschlichen Herrschaft. Die Autorität des Siegers und des Eroberers ist die zweite.

Die Menschen haben es dann mit mancherlei Einrichtungen versucht. Sie haben auch Republiken gegründet, demokratische und aristokratische. Aber die Monarchie ist die älteste, die regelmäßige und die natürlichste Staatsform, weil sie aus der väterlichen Gewalt hervorgegangen ist. Alle Menschen werden als Untertanen geboren, und die Herrschaft des Vaters, in dessen Gehorsam sie erwachsen, lehrt sie auch, nur ein Haupt zu verehren. Die Monarchie ist auch die beste Staatsform, weil sie die kräftigste Regierung ist und die Einheit des Staates am besten darstellt und am sichersten schützt. Von allen Monarchien aber ist die beste die Erbmonarchie, besonders, wenn sie unter dem Mannesstamme durch die Erstgeburt fortgepflanzt wird. So hat Gott selbst sie in dem Volke Israel eingerichtet.

[*Politique III, IV.*] Vier Eigenschaften sind wesentlich für die königliche Autorität: heilig, väterlich, absolut und vernunftgemäß. Alle Macht kommt von Gott. Die Fürsten handeln also als Diener Gottes und seine Stellvertreter auf Erden. Durch sie übt er seine Herrschaft aus. Daraus folgt, daß die Person des Königs heilig ist, und wer sich an ihr vergreift, begeht eine Freveltat. Gott ließ die Könige durch seine Propheten mit dem heiligen Öle salben, ebenso wie er die Hohenpriester und seine Altäre weihen ließ. Aber selbst ohne dieses äußere Zeichen der Salbung sind sie heilig allein durch ihr Amt, als Stellvertreter der göttlichen Majestät, als Abgesandte seiner Vorsehung zur Ausführung seiner Pläne. Die königliche Autorität ist eine väterliche Autorität, und ihr Charakter ist Wohlwollen. . . . Gott ist groß und voller Güte, deshalb kehrt er sich ganz zu den Menschen, um ihnen Gutes zu tun, nach den Worten: Nach seiner Größe könnt ihr seine Gnade bemessen. Er legt das Bild seiner Größe in die Herzen der Könige, damit sie seiner Güte nacheifern. Deshalb hebt er sie so hoch empor, daß sie nichts mehr für sich zu wünschen haben. Zugleich aber lehrt er sie, daß sie diese Größe zum Wohle des Volkes empfangen haben. . . . Gott hat die Großen geschaffen, um die Kleinen zu schützen; er hat den Königen die Gewalt gegeben, damit sie für das öffentliche Wohl sorgen und die Stütze des Volkes seien.

Die königliche Autorität ist absolut. Um diese Behauptung als häßlich und unerträglich hinzustellen, verwechseln viele mit Vorliebe die absolute Regierung mit dem willkürlichen Regiment. Beides ist aber grundverschieden.

---

fand", stellenweise naturrechtliche Anklänge. 2. Sein theokratischer Absolutismus. 3. Geringe theoretische aber große praktische Bedeutung seiner Anschauungen (un roi, une foi, une loi).

1. Satz: Der Fürst hat niemand Rechenschaft abzulegen von dem, was er anordnet. Ohne diese absolute Autorität kann er weder das Gute tun noch das Böse vernichten. Seine Macht muß so groß sein, daß niemand sich ihr entziehen kann. Der einzige Schutz des Privatmannes vor der öffentlichen Gewalt ist seine Unschuld.

2. Satz: Wenn der Fürst geurteilt hat, so gibt es kein höheres Urteil mehr. Deshalb muß man den Fürsten gehorchen wie der Gerechtigkeit selber, sonst gibt es weder Ordnung noch ein Ende in den Streitigkeiten. Sie sind von Gott eingesetzt und haben gleichsam Teil an der göttlichen Unabhängigkeit. Gott allein kann ihre Urteile und ihre Handlungen richten. . . . Daraus folgt, daß derjenige, der dem Fürsten nicht gehorchen will, nicht zu einem anderen Gerichtshof geschickt wird, sondern unweigerlich zum Tode verurteilt wird als Friedensstörer und Feind der menschlichen Gesellschaft.

3. Satz: Es gibt keine Zwangsgewalt gegen den Fürsten. Zwangsgewalt ist eine Macht, die die rechtmäßig gegebenen Befehle vollzieht und durchsetzt. Rechtmäßige Befehle aber kann allein der Fürst geben; deshalb steht auch ihm allein die Zwangsgewalt zu. . . . Dem Fürsten allein gebührt die allgemeine Fürsorge für das Volk. Das ist der wichtigste Grundsatz, aus dem das andere folgt: Ihm gehören die öffentlichen Arbeiten, ihm die Ämter und Waffen, er allein gibt Erlasse und Befehle, er verteilt Ehrungen; es gibt keine Macht, die nicht von der seinigen abhängt, keine Versammlung ohne seinen Vorsitz.

Es ist zum Wohle des Staates, wenn man die ganze Macht auf einen konzentriert. Ihm die Macht nehmen hieße den Staat teilen, d. h. den öffentlichen Frieden zerstören, es hieße zwei Herren schaffen entgegen der Hlg. Schrift: „Niemand kann zwei Herren dienen." Der König ist durch sein Amt Vater des Volkes, seine Größe erhebt ihn über kleinliche Interessen, seine Größe und sein natürliches Interesse gehen auf die Erhaltung des Volkes zurück, denn fehlt das Volk, so ist er nicht mehr König. Deshalb gibt es nichts Besseres, als alle Staatsgewalt dem zu überlassen, der das meiste Interesse an der Erhaltung und Größe des Staates selbst hat.

4. Satz: Deshalb sind die Könige aber nicht von den Gesetzen befreit. . . . Sie sind wie alle anderen der Rechtlichkeit des Gesetzes unterworfen, sowohl weil sie selbst gerecht sein sollen als auch, weil sie dem Volke Beispiel als Hüter der Gesetze sein sollen; aber sie sind nicht den Strafen der Gesetze unterworfen.

François Fénelon (1651—1715).

Erzbischof von Cambrai, Erzieher Ludwigs XIV., für den er den „Telemach" (1699) schrieb; der König verbot aber das Buch, trotzdem wurde es in zahllosen Auflagen in ganz Europa verbreitet.

[*Erlebnisse Telemachs, Buch 5 u. 22.*] **Der Beruf des Königs.** Der König besitzt unbeschränkte Macht über seine Untertanen, aber wie sie ist

auch er in allem den Gesetzen unterworfen. Er kann frei schalten und walten, um gute Taten auszuführen. Sobald er Böses beabsichtigt, sind ihm die Hände gebunden. Die Gesetze vertrauen ihm die Untertanen wie das höchste aller Güter an, jedoch unter der Bedingung, daß er ihnen ein treuer, liebevoller Vater ist. Das Gesetz bestimmt, daß ein einziger Mann infolge seiner Einsicht und Mäßigkeit das Glück so vieler Menschen gründet und befördert, und nicht, daß das Volk in Elend und Knechtschaft ächze, um dem Stolze und den sinnlichen Begierden eines einzigen Mannes zu frönen. Der König darf vor den übrigen nichts voraus haben mit Ausnahme dessen, was zur Erleichterung seiner mühevollen Arbeit und zur Aufrechterhaltung seines Ansehens bei dem Volke notwendig ist. Übrigens soll der König nüchterner sein und Üppigkeit, Pracht und Stolz mehr hassen als jeder andere. Nicht durch größere Reichtümer und Vergnügungen, sondern durch Weisheit, Tugend und Ehrliebe soll er über die übrigen hervorragen. Es liegt ihm ob, der Anführer seiner Heere zu sein und das Vaterland zu verteidigen, sowie im Inneren des Landes das Richteramt über die Untertanen zu handhaben, um sie gut, weise und glücklich zu machen. Nicht seinetwegen, nicht zu seinem Vorteile haben ihn die Götter als König eingesetzt, sondern vielmehr, damit er für sein Volk lebe, daß er seinen Untertanen seine ganze Zeit, alle Arbeit und sein ganzes Dichten und Trachten widme. Nur dann ist er der Königskrone würdig, wenn er sich selbst vergißt, um sich nur dem allgemeinen Wohle zu weihen.

Der Vorzug eines Königs, der eine höhere Gewalt hat als die übrigen Menschen, besteht nicht darin, daß er alles selbst verrichte. Es ist eine große Eitelkeit zu hoffen, daß er so sein Ziel erreiche, oder die Welt überreden zu wollen, daß er fähig dazu sei. Dem König liegt die Pflicht ob, seine Diener, die ihm in den Regierungsgeschäften behilflich sind, zu wählen und sie zu beaufsichtigen. Er darf sich nicht mit jeder Kleinigkeit selbst befassen, denn dies ist das Amt derer, die unter ihm arbeiten. Er muß sich nur von ihnen Rechenschaft ablegen lassen und Einsicht genug besitzen, um sie beurteilen zu können. Der weiß trefflich zu regieren, welcher diejenigen gehörig auszuwählen und nach ihren Fähigkeiten zu gebrauchen weiß, denen er die Regierungsgeschäfte übertragen will.

Die vorzüglichste Art zu regieren besteht darin, die Staatsdiener zu lenken. Man muß sie beobachten, prüfen, mäßigen, zurechtweisen, aufmuntern, in höhere oder niedere Stellen rücken lassen, ihnen andere Ämter geben und sie immer in scharfem Zügel halten. Wer alles selbst untersuchen will, legt ein Zeugnis von seinem Mißtrauen und seinen kleinlichen Gesinnungen ab. Die Sorge für das einzelne nimmt ihm die Zeit und die Freiheit des Geistes, welche notwendig sind, wichtige Angelegenheiten auszuführen. Um großartige Pläne zu entwerfen, muß der Geist vollkommen frei sein, und nicht dürfen die Gedanken auf andere beschwerliche und verworrene Geschäfte gelenkt werden. Ein Geist, der sich

mit Einzelheiten befaßt und dadurch erschöpft wird, gleicht der Hefe des Weines, die weder Kraft noch angenehmen Geschmack hat.

[*Telemach 12.*] Die Mängel der monarchischen Verfassung. Ein König kann sich nicht der Diener entschlagen, die ihn unterstützen und denen er Vertrauen schenken muß, da er nicht alles allein verrichten kann. Übrigens kennt ein König seine Umgebung viel weniger als ein Privatmann. Bei ihm erscheint man stets in Maske, und keine Kunstgriffe werden verschmäht, um ihn zu hintergehen. Man findet bei den Menschen weder die Tugenden noch die Talente, welche man bei ihnen sucht. Man hat Gelegenheit, sie zu studieren und zu ergründen, aber man verrechnet sich alle Tage dabei. Man bringt es selbst nicht einmal dahin, die besten Menschen zu dem Zwecke zu verwenden, für den man sie behufs des allgemeinen Wohles am nötigsten hat. Sie haben ihre Launen, ihre Unverträglichkeiten und ihre Eifersüchteleien; doch man kann sie nicht überzeugen, viel weniger bessern.

Je größer die Zahl der Untertanen ist, die man zu regieren hat, desto mehr Diener bedarf man, um durch sie das auszuführen, was man selbst nicht tun kann; und je mehr Menschen man nötig hat, denen man eine hohe Würde anvertrauen muß, desto mehr ist man der Gefahr ausgesetzt, sich in der Wahl derselben zu irren. Mancher tadelt heute schonungslos die Könige, der morgen noch weit schlechter regieren würde als sie, und der dieselben und noch weit größere Fehler sich zuschulden kommen ließe, wenn man ihm dieselbe Macht anvertraute. Mag ein Fürst noch so gut und weise sein, er bleibt immer Mensch. Seine geistigen Fähigkeiten haben bestimmte Grenzen und ebenso seine Tugenden. Er besitzt Launen, Leidenschaften und Gewohnheiten, über die er nicht völlig gebieten kann. Egoistische und ränkesüchtige Menschen umlagern ihn. Vergebens sucht er Hilfe. Er verrechnet sich jeden Tag, bald infolge seiner eigenen Leidenschaften, bald infolge der seiner Diener. Kaum hat er einen Fehler wieder gutgemacht, so begeht er schon einen anderen. Dies ist die Lage selbst der aufgeklärtesten und tugendhaftesten Könige.

Friedrich der Große (1712—1780).[1]

Außer dem „Antimachiavell" (1737) kommen besonders in Betracht: „Considerations sur l'état present du corps politique de l'Europe" (1736). „Testament Politique" (1752). „Essai sur les formes du gouvernement et sur les devoirs des souverains" (1777).

Pigge, Staatstheorie Friedrichs des Großen. Festgabe für Heinrich Finke. Münster 1904.

[*Betrachtungen über den gegenwärtigen Zustand des europäischen Staatskörpers.*] Wenn meine Gedanken das Glück haben, bis an das Ohr einiger Fürsten zu dringen, so werden dieselben Wahrheiten darin finden, welche sie niemals aus dem Munde ihrer Höflinge und Schmeichler gehört haben; vielleicht werden sie sogar erstaunt sein, zu sehen, wie diese

[1] 1. Friedrichs Doppelnatur: Unterschied zwischen Theorie und Praxis,

Wahrheiten sich neben sie auf den Thron setzen. Mögen sie also erfahren, daß ihre falschen Prinzipien die vergiftete Quelle der Übel Europas sind. Hier liegt der Irrtum der meisten Fürsten. Sie glauben, daß Gott ausdrücklich und aus ganz besonderer Aufmerksamkeit für ihre Größe, ihr Glück und ihren Stolz diese Menge Menschen geschaffen hat, deren Wohl ihnen anvertraut ist, und daß ihre Untertanen nur dazu bestimmt sind, die Werkzeuge und Diener ihrer ungeordneten Leidenschaften zu sein. Insofern das Prinzip, von dem man ausgeht, falsch ist, können die Folgerungen nur bis ins Endlose fehlerhaft sein. Daher diese untergeordnete Liebe für den falschen Ruhm, daher jenes brennende Verlangen, alles zu erobern, daher die Unerschwinglichkeit der Auflagen, mit denen das Volk belastet wird, daher die Trägheit der Fürsten, ihr Hochmut, ihre Ungerechtigkeit, ihre Unmenschlichkeit, ihre Tyrannei und alle jene die menschliche Natur erniedrigenden Laster. Wenn sich die Fürsten von solchen irrigen Ansichten befreiten und auf den Zweck ihrer Einsetzung zurückkommen wollten, so würden sie sehen, daß dieses Amt, auf das sie stolz sind, daß ihre Erhebung lediglich das Werk der Völker ist; daß diese Tausende von Menschen, welche ihnen anvertraut sind, sich keineswegs zu Sklaven eines einzigen Menschen gemacht haben, um denselben schrecklicher und mächtiger zu machen; daß sie sich keineswegs einem Bürger deshalb unterworfen haben, um denselben schrecklicher und mächtiger zu machen; daß sie sich keineswegs einem Bürger deshalb unterworfen haben, um die Schlachtopfer seiner Launen und das Spielzeug seiner Phantasie zu sein; sondern, daß sie sich aus ihrer Mitte denjenigen gewählt haben, den sie für den Gerechtesten hielten, sie zu regieren, für den Besten, ihnen als Vater zu dienen, für den Humansten, um Anteil zu nehmen an ihren Unglücksfällen und diese zu lindern, für den Stärksten, um sie gegen ihre Feinde zu verteidigen, für den Weisesten, um sie nicht zu unrechter Stunde in zerstörende und verderbliche Kriege zu verwickeln, kurz, für den zur Repräsentierung des ganzen Staatskörpers geeignetsten Mann, an welchem die souveräne Gewalt den Gesetzen und der Gerechtigkeit zur Stütze und nicht als Mittel, ungestrafte Verbrechen zu begehen und Tyrannei ausüben zu dürfen, dienen könnte.

[*Politisches Testament von 1752.*] Soll ein Fürst selber regieren? In einem Staate wie Preußen ist es durchaus notwendig, daß der Herrscher seine Geschäfte selbst führt. Denn ist er klug, wird er nur dem öffentlichen Interesse folgen, das auch das seine ist. Ein Minister dagegen hat, sobald seine eigenen Interessen in Frage kommen, stets

zwischen dem Jungen und Alten, zwischen glücklichen und trüben Tagen. 2. Roschers Einteilung: der patriarchalische (Luther), der höfische (Bossuet), der aufgeklärte (Friedrich) Absolutismus. 3. Philosophischer Ausgangspunkt (Wolff und Thomasius). 4. Niederschlag seiner Staatsanschauung im „Preußischen Landrecht", etwa seiner „Toleranz"auffassung in dem Verhältnis von Staat und Kirche, den für den „Kulturkampf" wichtigen Paragraphen 1—5, 37—38 des II. Titels vom 2. Teil.

Nebenabsichten. Er besetzt alle Stellen mit seinen Kreaturen, statt verdienstvolle Leute zu befördern, und sucht sich durch die große Zahl derer, die er an sein Schicksal kettet, auf seinem Posten zu befestigen. Der Herrscher dagegen wird den Adel stützen, die Geistlichkeit in die gebührenden Schranken weisen, nicht dulden, daß die Prinzen von Geblüt Ränke spinnen, und das Verdienst ohne jeden eigennützigen Hintergedanken belohnen, die die Minister bei allen ihren Handlungen hegen. Ist es aber schon notwendig, daß der Herrscher die inneren Angelegenheiten seines Staates selber lenkt, um wieviel mehr muß er dann seine äußere Politik selbst leiten, die Allianzen schließen, die ihm zum Vorteil gereichen, seine Pläne selber entwerfen und in bedenklichen und schwierigen Zeitläufen seine Entschüsse fassen. . . . Eine gut geleitete Staatsregierung muß ein ebenso fest gefügtes System haben wie ein philosophisches Lehrgebäude. Alle Maßnahmen müssen gut durchdacht sein, Finanzen, Politik und Heerwesen auf ein gemeinsames Ziel steuern: nämlich die Stärkung des Staates und das Wachstum seiner Macht. Ein System kann aber nur aus einem Kopfe entspringen; also muß es aus dem des Herrschers hervorgehen. Trägheit, Vergnügungssucht und Dummheit: diese drei Ursachen hindern die Fürsten an ihrem edlen Berufe, für das Glück ihrer Völker zu wirken. Solche Herrscher machen sich verächtlich, werden zum Spott und Gelächter ihrer Zeitgenossen, und ihre Namen geben in der Geschichte höchstens Anhaltspunkte für die Chronologie ab. Sie vegetieren auf dem Throne, dessen sie unwürdig sind, und denken nur an das liebe Ich. Ihre Pflichtvergessenheit gegen ihre Völker ist geradezu strafbar. Der Herrscher ist nicht zu seinem hohen Rang erhoben, man hat ihm nicht die höchste Macht anvertraut, damit er in Verweichlichung dahinlebe, sich vom Mark des Volkes mäste und glücklich sei, während alles darbt. Der Herrscher ist der erste Diener des Staates. Er ist gut besoldet, damit er die Würde seiner Stellung aufrecht erhalte. Man fordert aber von ihm, daß er werktätig für das Wohl des Staates arbeite und wenigstens die Hauptgeschäfte mit Sorgfalt leite. Er braucht zweifellos Gehilfen. Die Bearbeitung der Einzelheiten wäre zu umfangreich für ihn. Aber er muß ein offenes Ohr für alle Klagen haben, und wem Vergewaltigung droht, dem muß er schleunig sein Recht schaffen.

[*Regierungsformen und Herrscherpflichten.*] Die große Wahrheit, daß wir gegen andere so handeln sollen, wie wir von ihnen behandelt zu werden wünschen, wird zur Grundlage der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags. Hier ist der Ursprung der Liebe zum Vaterland, in dem wir das Obdach unseres Glückes erblicken. Da jedoch die Gesetze ohne unaufhörliche Überwachung weder fortbestehen noch Anwendung finden könnten, so bildeten sich Obrigkeiten heraus, die das Volk erwählte und denen es sich unterordnete. Man präge sich dies wohl ein: die Aufrechterhaltung der Gesetze war der einzige Grund, der die Menschen bewog, sich Obere zu geben; denn das bedeutet den wahren

Ursprung der Herrschergewalt. Ihr Inhaber war der erste Diener des Staates. . . .

Ich wiederhole: Der Herrscher repräsentiert den Staat; er und sein Volk bilden bloß einen einzigen Körper, der nur insoweit glücklich sein kann, als Eintracht die einzelnen Glieder zusammenhält. Der Fürst ist für den Staat, den er regiert, dasselbe, was das Haupt für den Körper ist: er muß für die Allgemeinheit sehen, denken und handeln, um ihr jeglichen wünschenswerten Vorteil zu verschaffen. Soll die monarchische Regierung sich der republikanischen überlegen zeigen, so ist die Richtschnur für den Herrscher gegeben: er muß tätig und rein von Charakter sein und all seine Kräfte zusammennehmen, um die Aufgabe zu erfüllen, die ihm vorgezeichnet ward. Die Vorstellung, die ich mir von seinen Pflichten mache, ist folgende.

Er muß sich sorgsam und eingehend über Stärke und Schwäche seines Landes unterrichten, und zwar ebensogut im Hinblick auf die Geldquellen wie auf die Bevölkerungsmenge, die Finanzen, den Handel, die Gesetze und den Geist der Nation, die er regieren soll. Wenn die Gesetze gut sein sollen, so müssen sie klar ausgedrückt sein, damit keine Rechtsverdrehung sie nach Belieben deuten kann, um den Sinn zu umgehen und regellos, nach Gutdünken über das Geschick der Bürger zu entscheiden. Das Verfahren soll so kurz wie irgend möglich sein, um die Parteien nicht zugrunde zu richten. Sie dürfen nicht genötigt werden, sich in unnütze Ausgaben zu stürzen, um das zu erlangen, was die Justiz ihnen von Rechts wegen schuldig ist. Dieser Teil der Regierungsgeschäfte kann nicht genugsam überwacht werden, damit der Begehrlichkeit der Richter und dem maßlosen Eigennutz der Advokaten jede erdenkliche Schranke gesetzt werde. Alle Beamten werden zur Pflichterfüllung angehalten durch Visitationen, die man von Zeit zu Zeit in den Provinzen vornimmt. Jeder, der sich geschädigt glaubt, wagt alsdann, seine Klagen bei der Kommission vorzubringen; die Pflichtvergessenen sind streng zu strafen. Vielleicht ist es überflüssig, hinzuzufügen, daß die Strafe niemals schwerer als das Vergehen sein, Gewalt nie an die Stelle der Gesetze treten darf und ein Herrscher lieber zu nachsichtig als zu streng sein soll.

Bei der heutigen Lage Europas, da alle Fürsten gerüstet sind und übermächtige Staaten fähig wären, die schwächeren zu vernichten, ist es eine Forderung der Klugheit, daß man sich mit anderen Mächten verbünde: entweder um sich Hilfe gegen Angriffe zu sichern oder um gefahrdrohende Pläne der Feinde zu vereiteln, oder endlich um mit dem Beistand der Bundesgenossen gerechte Ansprüche gegen die Widersacher zu verfechten. Allein das genügt noch nicht. Man braucht bei seinen Nachbarn, namentlich bei seinen Feinden, offene Augen und Ohren, die getreulich berichten, was sie gesehen und gehört haben. Die Menschen sind böse; man muß sich besonders vor Überraschungen wahren, weil alles, was überraschend kommt, Schrecken und Entschlußunfähigkeit ver-

ursacht. Ist man vorbereitet, so kann das niemals geschehen, mag das Ereignis, das zu erwarten steht, noch so verdrießlich sein. Die europäische Politik ist so trügerisch, daß der Scharfsichtigste betrogen werden kann, wenn er nicht stets regsam und auf seiner Hut ist.

Das militärische System muß gleichfalls auf guten sicheren Grundsätzen aufgebaut sein, die durch Erfahrung bestätigt sind. Man muß wissen, welche Fähigkeiten der Nation innewohnen und wie weit man, wenn sie gegen den Feind geführt wird, seine Unternehmungen ausdehnen darf. . . . Die Zahl der Truppen, die ein Staat aufbringt, muß sich nach der Zahl der feindlichen Streitkräfte richten. Sie muß ebenso groß sein; der Schwächere läuft Gefahr zu unterliegen. Es ließe sich einwenden, der Fürst solle auf die Hilfe seiner Verbündeten rechnen. Das wäre richtig, wenn die Verbündeten so wären, wie sie sein sollten. Allein ihr Eifer ist nur lau, und man täuscht sich sicherlich, wenn man sich auf andere, statt auf sich selbst verläßt. Ist die Grenze so beschaffen, daß sie durch Festungen verteidigt werden kann, so darf man nichts versäumen, um diese zu bauen, und nichts zu sparen, um sie zu vervollkommnen. Frankreich gab uns das Beispiel, und bei mehr als einer Gelegenheit hat es den Nutzen verspürt.

Indessen weder Politik noch Heerwesen können gedeihen, wenn die Finanzen nicht in größter Ordnung erhalten werden und der Fürst selber nicht sparsam und umsichtig ist. Das Geld gleicht dem Stab, womit die Zauberer ihre Wunder hervorbrachten. Weit ausschauende politische Pläne, Erhaltung der Heeresmacht, die besten Absichten für die Entlastung des Volkes: all das bleibt im Keime stecken, wenn das Geld es nicht zum Leben erweckt. Sparsamkeit des Herrschers ist um so wertvoller für das Gemeinwohl, als alle Laster auf seine Untertanen zurückfallen, wenn nicht genügende Mittel vorhanden bleiben, um ohne außerordentliche Steuerauflagen Kriegskosten zu bezahlen oder um den Bürgern bei der allgemeinen Notlage Unterstützung zu bieten. Und gerade in unglücklichen Zeitläuften finden die Untertanen ja selber keinen Verdienst und sind nur zu sehr auf Beistand von oben angewiesen. Ohne Steuern kommt kein Regierungssystem aus; republikanisch oder monarchisch, es braucht sie. Das Oberhaupt, das die ganze Last der Staatsgeschäfte trägt, muß zu leben haben. Die Richter sind zu bezahlen, damit sie nicht in Pflichtwidrigkeit geraten. Der Soldat soll ernährt werden, da Mangel ihn zu Gewalttätigkeiten verleiten kann. Desgleichen müssen die Leute, denen die Finanzverwaltung anvertraut ist, ausreichend entlohnt werden, damit sie nicht nötig haben, öffentliche Gelder zu veruntreuen. Diese unterschiedlichen Ausgaben erfordern bedeutende Summen. Es kommt noch hinzu, daß alljährlich etwas Geld für außerordentliche Fälle beiseite gelegt werden sollte. All das muß notwendigerweise vom Volke aufgebracht werden.

Die große Kunst besteht nun darin, diese Summen zu erheben, ohne

die Staatsbürger zu bedrücken. Damit die Einschätzung gleichmäßig und ohne Willkür von statten gehe, legt man Kataster an, die, sofern sie auf genauer Abstufung beruhen, die Lasten im Verhältnis zu den Mitteln des einzelnen verteilen. Das ist unbedingt notwendig. Es wäre ein nicht zu vergebender Fehler der Finanzwirtschaft, wenn die Steuern so ungeschickt verteilt würden, daß sie dem Landmanne seine Arbeit verleideten; er muß vielmehr, nachdem er seine Abgaben entrichtet hat, mitsamt seiner Familie noch in einer gewissen Behaglichkeit leben können. Keinesfalls darf den Nährvätern des Staates das Dasein erschwert werden. Im Gegenteil, sie müssen ermutigt werden, damit sie ihr Land wohl bestellen. Denn dies macht den wahren Reichtum des Landes aus. Die Erde liefert die notwendigsten Nahrungsmittel, und diejenigen, die sie bebauen, sind wirklich, wie wir schon sagten, die Nährväter der Gesellschaft.

Wir kommen nunmehr zu einem anderen Gegenstand, der wohl ebenso interessant ist. Es gibt wenige Länder, wo die Bürger die gleichen religiösen Anschauungen haben. Oft sind ihre Bekenntnisse gänzlich verschieden voneinander; einige gibt es, die man Sekten nennt. Da erhebt sich die Frage: Müssen alle Bürger ein und dasselbe glauben, oder darf man jedem erlauben, nach seiner eigenen Weise zu denken? Sofort kommen finstere Politiker und sagen uns: Jedermann muß denselben Glauben haben, damit nichts die Bürger trenne. Der Theologe setzt hinzu: Wer da nicht denkt wie ich, der ist verdammt, und es geht nicht an, daß mein Herrscher ein König der Verdammten sei. Man muß sie also auf dieser Welt verbrennen, auf daß ihnen in der anderen um so größeres Glück beschieden.

Darauf ist zu erwidern, daß niemals eine Allgemeinheit gleichmäßig denken wird, daß bei den christlichen Nationen die meisten ihrem Gott menschliche Gestalt beilegen, daß bei den Katholiken die Mehrzahl Abgötterei treibt. Denn niemand wird mich je überzeugen, daß ein Bauer zwischen Anbetung und Verehrung einen Unterschied zu machen wisse; gutgläubig betet er das Bild an, das er anruft. Es gibt also eine gute Anzahl Ketzer in allen christlichen Sekten. Überdies glaubt jeder an das, was ihm wahrscheinlich dünkt. Ein armer Unglücklicher kann wohl mit Gewalt dazu gebracht werden, eine bestimmte Formel herzubeten, er kann ihr aber seine innere Zustimmung versagen; auf diese Art hat der Verfolger gar nichts erreicht.

Geht man jedoch auf den Ursprung der bürgerlichen Gesellschaft zurück, so ist es ganz augenscheinlich, daß der Herrscher keinerlei Recht über die Denkungsart der Bürger hat. Müßte man nicht von Sinnen sein, um sich vorzustellen, Menschen hätten zu einem ihresgleichen gesagt: Wir erheben dich über uns, weil wir gern Sklaven sein wollen, und wir geben dir die Macht, unsere Gedanken nach deinem Willen zu lenken? Sie haben im Gegenteil gesagt: Wir bedürfen deiner, da-

mit die Gesetze, denen wir gehorchen wollen, aufrechterhalten werden, damit wir weise regiert und verteidigt werden; im übrigen verlangen wir von dir, daß du unsere Freiheit achtest. Damit ist das Urteil gesprochen; es gibt keine Berufung dagegen. Diese Toleranz ist für die Gemeinschaft, in der sie eingeführt ist, sogar dermaßen vorteilhaft, daß sie das Glück des Staates begründet. Sobald jede Glaubensweise frei ist, hat alle Welt Ruhe; wogegen die Glaubensverfolgung die blutigsten, langwierigsten und verderblichsten Bürgerkriege verursacht hat. Das geringste Übel, das die Verfolgung nach sich zieht, besteht darin, daß sie die Verfolgten zur Auswanderung treibt. Frankreich hat ganze Provinzen, deren Bevölkerung darunter litt und die heute noch die Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685) verspüren.

Das sind die allgemeinen Pflichten, die ein Fürst erfüllen muß. Damit er niemals von ihnen abirre, muß er sich oft ins Gedächtnis zurückrufen, daß er ein Mensch ist wie der geringste seiner Untertanen. Wenn er der erste Richter, der erste Feldherr, der erste Finanzbeamte, der erste Minister der Gemeinschaft ist, so soll er das nicht sein, um zu repräsentieren, sondern um seine Pflichten zu erfüllen. Er ist nur der erste Diener des Staates, ist verpflichtet, mit Redlichkeit, mit überlegener Einsicht und vollkommener Uneigennützigkeit zu handeln, als sollte er seinen Mitbürgern Rechenschaft über seine Verwaltung ablegen. Er macht sich also schuldig, wenn er das Geld des Volkes, den Ertrag der Steuern in Luxus, Festgepräge und Ausschweifung vergeudet — er, dem es obliegt, über die guten Sitten, die Hüterinnen der Gesetze, zu wachen und die Volkserziehung zu vervollkommnen, nicht aber sie durch schlechte Beispiele zu verderben. . . .

Endlich ist der Herrscher recht eigentlich das Oberhaupt einer Familie von Bürgern, ein Vater seiner Völker und muß daher bei jeder Gelegenheit den Unglücklichen zur letzten Zuflucht dienen: an den Waisen Vaterstelle vertreten, den Witwen beistehen, ein Herz haben für den letzten Armen wie für den ersten Höfling und seine Freigebigkeit auf jene verteilen, die jedes Beistandes bar sind und allein durch seine Wohltaten Hilfe finden.

Die Volkssouveränitätslehre.

John Milton (1608—1674).[1]

Theologische Vorbildung. Reisen nach Italien, Aufenthalt in Genf. Der literarische Anwalt Cromwells. „Verteidigung des englischen Volkes" 1649. (Im Auftrag der englischen Republik zur Verteidigung der Hinrichtung Karls II. gegen die von Karl II. bestellte Anklageschrift des Leydener Philologen Salmasius.) „Areopagitica" 1644: Über die Preßfreiheit.

Heinrich von Treitschke: Milton: 1860. Ausgewählte Schriften I, 176—240.

[*Verteidigung des englischen Volkes.*] Der göttliche Ursprung der Volkssouveränität. Wir erkennen und bekennen, daß alles

[1] 1. Milton als Theoretiker der drei angelsächsischen Freiheiten: der reli-

Gottes ist auf Erden wie im Himmel, daß alles durch ihn besteht, alles von ihm geschieht. Aber dieses allgemeine Recht Gottes hebt nicht auf das Recht des Volkes. Deswegen sollen alle Könige, die nicht unmittelbar von Gott eingesetzt sind, ihren Ursprung im Volke erkennen und ihm ihre Macht dank wissen. Das Recht des Volkes ist wie das Recht des Königs von Gott, und es zeigt sich mehr von Gott, mehr Göttliches in einem Volke, wenn es einen ungerechten König entsetzt, als in einem König, der ein unschuldiges Volk unterdrückt. Gott selbst hat das Volk bevollmächtigt, böse Fürsten zu richten. Wie kann man also noch länger der unsinnigen und gottlosen Meinung huldigen, daß die Könige einen so einzigen ausschließlichen Genuß von dem Höchsten genießen, daß er die ganze Welt nur für ihre Lust und Laune geschaffen, und daß er gewollt, daß das im ganzen göttliche Geschlecht der Menschen nur für eine ihnen dienstbare Gattung niedriger Tiere gehalten werde! — Du, o Salmasius[1], hast also, verlassen von aller Vernunft und Autorität, den ungereimten Satz aufgestellt, daß die Könige ungestraft tun könnten, was sie wollten, oder daß das Volk keinen König zur Rede stellen könne, da Gott sich selbst das Gericht über sie vorbehalten. — Sehen wir nun, ob das Evangelium etwa für das stimme, was das alte Gesetz mißraten hat.

Deinen ersten Grund nimmst du von Christus selbst her. Jedermann weiß, daß der Göttliche menschliche Persönlichkeit und selbst niedrige Knechtsgestalt angenommen — aber wozu anders, als um das Geheimnis unserer Befreiung, das Wunder unserer Erlösung zu vollbringen! Sein Zweck war aber nicht allein, uns nur von der Sklaverei der Sünde zu erlösen, sondern uns auch die äußere Freiheit zu geben, ohne welche die innere selbst nicht bestehen kann. — Was sollte denn wohl jene Stelle in dem Hochgesange, den Maria bei seiner Ankunft anstimmte, bedeuten: Er zerstreuet, die hoffärtig sind in ihres Herzens Sinn. Er stößet die Gewaltigen vom Stuhle und erhebet die Niedrigen, — wenn seine Ankunft vielmehr die Tyrannen auf ihren Thronen befestigt und alle Christen ihrer ungezügelten Herrschaft unterworfen hätte? — Der Erlöser ist gewiß nicht gekommen, das tyrannische Regiment in der Welt zu verstärken oder den Christen durch seinen heiligen Bund die Sklaverei zur Pflicht zu machen. . . . Unsere Freiheit kommt auch nicht von den Königen her und trägt nicht ihr Gepräge, ist nicht ihre Gabe, darum sind wir sie ihnen auch nicht schuldig. Die Freiheit

---

giösen, der häuslichen, der politischen? 2. Kern seiner Lehre und theologische Einkleidung?

[1] In der Thronrede Jakobs I. 1609 heißt es sogar: „Gott hat Gewalt, zu schaffen und zu zerstören. Leben und Tod zu geben. Ihm gehorchen Seele und Leib. Dieselbe Gewalt besitzen die Könige. Sie schaffen und vernichten ihre Untertanen, gebieten über Leben und Tod, richten in allen Sachen, selber niemand verantwortlich denn allein Gott. Sie können mit ihren Untertanen handeln wie mit Schachpuppen, das Volk wie eine Münze erhöhen oder herabsetzen.

ist ein Geschenk des Himmels, ein Angebinde unserer Geburt. Sie zu den Füßen der Fürsten niederzulegen, wäre Entheiligung, Gottesraub. . . .

Was aber hierüber die Religion vorschreibt, ebendas lehrt auch im Einklange mit ihr die Vernunft. Platon wollte nicht, daß die Regenten Herren oder Herrscher genannt werden sollten, sondern Pfleger und Helfer des Volkes. Ebenso wollte er auch die Völker nicht Untertanen genannt wissen, weil ihre Vorsteher in ihrem Dienste und Solde ständen. Wer kennt seine Republik nicht, in der die Gesetze allein den Menschen befehlen, die Menschen aber nicht über das Gesetz sich erheben sollten! Die gleichen Grundsätze stellt Aristoteles in seiner Politik und Cicero im Buche von den Gesetzen auf.

Wenn es nun aber durch die Zeugnisse der weisesten Männer sowohl als durch die Einrichtungen der besten Staaten ausgemacht ist, daß die höchste Gewalt im Gesetze liegt, und wenn hierüber das Evangelium, das Völkerrecht und die Vernunft völlig einstimmig sind, wie stehst du denn da, Salmasius, der du behauptest, die Könige seien dem Gesetze nicht unterworfen? . . .

Aber sagst du, der Staat wird zerrüttet, wird zugrunde gehen! Was liegt daran, erwidern wir, wenn diese Revolution des Volkes Heil bewirkt! Wie stände es wohl um alle menschlichen Dinge, wenn es unmöglich wäre, sobald sie sich verschlimmern, auch eine verbessernde Hand an sie zu legen? Die Veränderung kann in diesem Stücke nicht anders als vorteilhaft sein. Denn des Königs Gewalt kehrt zurück an das Volk, von dem sie ausgegangen, von dem, der sie mißbraucht, zu dem, das durch den Mißbrauch gelitten hat. Das Gesetz gelangt zu seiner Kraft und Stärke, und es gibt keine Götter mehr in Fleisch und Blut! — Um diese irdischen Götter, scheint es, habest du, Salmasius, dir ein besonderes Verdienst zu machen geglaubt, wenn du es aus allen deinen Kräften dir angelegen sein ließest, sie über das Gesetz zu erheben. Deine Lehre, dachtest du wohl, müsse dir vorzüglich den Dank und die Gunst der Fürsten erwerben. Aber wenn deine Schmeicheleien sie nicht ganz betäuben und blenden, wenn sie noch imstande sind, ihr Interesse zu erkennen, so müssen sie dich als ihren gefährlichsten Feind ansehen und niemand so sehr hassen, so fernhalten wie dich.

Indem du die königliche Gewalt so vermessen über das Gesetz erhebst, erinnerst du die Völker an die Sklaverei, in der sie liegen. Du zerstörst ihren Wahn, in welchem sie vielleicht noch von Freiheit träumten, und schreckst sie auf aus ihrem Schlafe durch dein Zuschreien, sie seien Sklaven der Könige! Die königliche Gewalt selbst muß ihnen um so unerträglicher werden, je mehr es dir gelingt, sie zu bereden, sie sei zu dieser Höhe und Größe nicht mit ihrem Willen und durch ihr Zutun angewachsen, sondern gleich anfangs vermöge ihrer Natur so geworden. — Deine Lehre muß notwendig den Königen zum Verderben gereichen. Wenn es dir gelingt, die Völker zu überzeugen, das Recht der Könige sei grenzenlos, so

werden sie die königliche Herrschaft nicht länger dulden wollen. Gelingt es dir nicht, so werden sie keine Könige mehr haben wollen, die eine so ungerechte Herrschaft wie von Rechts wegen sich anmaßen.

[*Areopagitica.*][1] Über die Preßfreiheit. Ich leugne nicht, daß es in der Kirche und im Gemeinwesen von der größten Wichtigkeit ist, darauf ein ebenso wachsames Auge zu haben, wie sich Bücher, als wie sich Menschen benehmen, und demgemäß sie zu beschränken, einzusperren und gegen sie wie gegen Übeltäter die schärfste Gerechtigkeit zu üben. Denn Bücher sind nicht völlig tote Dinge, sondern tragen eine Kraft des Lebens in sich, die ebenso wirksam ist, als die Seele war, deren Frucht sie sind. Ja, sie bewahren sogar wie in einer Phiole die reinste Kraft und den Extrakt des lebendigen Geistes auf, der sie gebar. Ich weiß, sie sind so lebensvoll und so kräftig, fruchtreich wie jene fabelhaften Drachenzähne und auf und nieder gesäet, mag es sich wohl ereignen, daß aus ihnen gewaffnete Männer entspringen. Und dennoch ist es auf der anderen Seite, wenn nicht Vorsicht angewandt wird, nichts anderes, ein gutes Buch totzuschlagen, als einen guten Mann totzuschlagen. Wer einen Menschen totschlägt, erschlägt eine vernünftige Kreatur, Gottes Abbild; aber wer ein gutes Buch vernichtet, schlägt die Vernunft selbst tot, vernichtet das Bild Gottes gleichsam im Auge. Mancher Mann lebt der Erde zur Last, aber ein gutes Buch ist das kostbare Lebensblut eines Meistergeistes, einbalsamiert und aufgeschatzt für ein Leben nach dem Leben. ... Man darf die Geister nicht einsperren: Es ist Zeit, frei zu sprechen und zu schreiben über alle öffentlichen Dinge. Siegen wird ohnehin nur die Wahrheit!

John Locke (1632—1704).[2]

Freund und Lehrer von Lord Shaftesbury, unter dessen Lordkanzlerschaft er mehrfach in Staatsämtern tätig war — als Nonkonformist und Whig von Jakob II. getrennt, kehrte er nach dessen Tode zurück und schrieb unter dem Eindruck der „glorreichen Revolution" seine „Zwei Abhandlungen über die Regierung". (Deutsch von Hilmar Wilmanns. Halle 1906.)

[*Aus Kapitel 2.*] Vom Naturzustand. 4. Um politische Gewalt richtig zu verstehen und sie von ihrem Ursprung abzuleiten, müssen wir betrachten, in welchem Zustande sich die Menschen von Natur befinden. Dies ist der Zustand völliger Freiheit, innerhalb der Grenzen des Naturrechts ihre Handlungen zu regeln und über ihren Besitz und ihre Person zu verfügen, weil sie es für am besten halten, ohne die Erlaubnis eines andern zu fordern oder von seinem Willen abzuhängen.

---

[1] Diese Schrift hatte gewaltigen Erfolg: ein Zensor legte sein Amt freiwillig nieder, von der Verächtlichung seines Wirkens überzeugt. Mirabeau übersetzte sie vor Einberufung der französischen Nationalversammlung.

[2] 1. Sein philosophischer Ausgangspunkt: Denkrichtung des Individualismus. 2. Die Lehre von der „Volkssouveränität". 3. Die Teilung der Gewalten und ihr gegenseitiges Verhältnis. 4. Die staatsphilosophische Begründung des historisch gewordenen englischen Parlamentarismus.

Ebenso ein Zustand völliger *Gleichheit*, worin alle Gewalt und Jurisdiktion gegenseitig ist und einer nicht mehr hat als der andere; denn nichts ist klarer, als daß Geschöpfe derselben Gattung und desselben Ranges, die ohne Unterschied zum Genuß aller derselben Vorzüge der Natur und zum Gebrauch derselben Fähigkeiten geboren sind, ohne Unterordnung und Unterwerfung, auch einander gleich sein müssen....

6. Der Mensch hat in jenem Zustande eine unwiderlegbare Freiheit, über seine Person oder seinen Besitz zu verfügen; aber er hat keine Freiheit, sich selbst oder auch nur ein in seinem Besitz befindliches Geschöpf zu vernichten, außer wo ein edlerer Zweck als seine bloße Erhaltung es erfordert. *Der Naturzustand wird durch ein natürliches Gesetz regiert, das einen jeden verpflichtet.* Dieses Gesetz ist die *Vernunft*, und sie lehrt die ganze Menschheit, wenn sie sie nur befragen will, daß, da alle gleich und unabhängig sind, niemand dem andern an seinem Leben und seinem Besitz, seiner Gesundheit und Freiheit Schaden zufügen soll.

7. Damit nun alle Menschen abgehalten werden, in die Rechte anderer einzugreifen und einander Böses zu tun, und damit das Naturrecht, welches den Frieden und die Erhaltung der ganzen Menschheit will, beobachtet werde, ist in jenem Zustand die Vollziehung des Naturrechts in jedermanns Hände gelegt, *wodurch ein jeder berechtigt ist, die Übertreter jenes Rechts in einem solchen Grade zu bestrafen, als erforderlich ist, die Verletzung des Rechts zu verhindern.* ...

[*Aus Kapitel 11.*] *Von dem Bereich der legislativen Gewalt.* 134. Da der große Zweck, zu welchem Menschen in eine Gesellschaft eintreten, im *friedlichen und sicheren Genuß ihres Eigentums besteht*, und da das große Werkzeug und Mittel dazu das in dieser Gesellschaft eingesetzte Recht ist, so ist das erste und grundlegende *positive* Gesetz aller Staaten die Einsetzung der legislativen Gewalt, wie das erste und grundlegende *natürliche* Gesetz, das sogar die legislative Gewalt selbst beherrschen muß, die Erhaltung der Gesellschaft, und, soweit es sich mit dem öffentlichen Wohl verträgt, jeder einzelnen Person in ihr ist. Diese *Legislative* ist nicht allein die *höchste Gewalt* des Staates, sondern sie ist heilig und unabänderlich in den Händen, in welche die Gemeinschaft sie einmal gelegt hat. ...

144. Da aber die Gesetze, die auf einmal und in kurzer Zeit gegeben werden, eine immerwährende und dauernde Kraft haben und beständiger Vollziehung oder Beaufsichtigung bedürfen, ist es notwendig, daß eine ständige Gewalt vorhanden ist, die auf die Vollziehung der erlassenen und in Kraft bleibenden Gesetze achtet. *Und so geschieht es oft, daß die legislative und exekutive Gewalt getrennt werden.* ...

145. Die Glieder eines Staates bilden in bezug auf die übrige Menschheit doch nur einen Körper, der, wie vorher jedes seiner Glieder, sich der übrigen Menschheit gegenüber im Naturzustand befindet. Daher kommt es, daß die Streitigkeiten, die sich zwischen einem Menschen der Gesellschaft und denjenigen ereignen, die außerhalb dieser stehen, vom Volke durchgeführt werden, und daß der einem Gliede ihres Körpers zugefügte Schaden die Gesamtheit zur Sühne verpflichtet, so, daß die ganze Gemeinschaft in dieser Hinsicht und in bezug auf alle andern Staaten und Personen außerhalb ihrer selbst ein einziger Körper im Naturzustand ist. . . .

148. Obwohl die exekutive und föderative Gewalt jedes Staates in Wirklichkeit verschieden voneinander sind, so können sie doch kaum getrennt und gleichzeitig in die Hände verschiedener Personen gelegt werden. Denn da beide zu ihrer Ausübung die Macht der Gesellschaft erfordern, ist es fast unausführbar, die Macht des Staates verschiedenen, einander nicht untergeordneten Händen zu übergeben oder die exekutive und föderative Gewalt Personen beizulegen, die getrennt voneinander handeln. Das würde die Macht des Volkes unter verschiedene Befehle stellen und geeignet sein, früh oder spät Verwirrung und Untergang herbeizuführen. . . .

[*Aus Kapitel 13.*] Von der Unterordnung der Gewalten des Staates. 149. Obwohl in einem geordneten Staat, der auf eigener Grundlage steht und seiner eigenen Natur gemäß, d. h. zur Erhaltung der Gemeinschaft, handelt, es nur eine höchste Gewalt geben kann, die die Legislative ist, und der alle übrigen untergeordnet sind und sein müssen; so verbleibt doch, da die Legislative nur eine auf Vertrauen beruhende Macht für gewisse Zwecke zu handeln ist, dem Volke die höchste Gewalt, die Legislative zu entfernen oder zu ändern, wenn es findet, daß die Legislative dem in sie gesetzten Vertrauen zuwiderhandelt. Denn da alle Gewalt, die mit dem Vertrauen, einen Zweck zu erlangen, gegeben wird, durch diesen Zweck begrenzt ist, so muß, sobald dieser Zweck vernachlässigt oder ihm entgegengehandelt wird, auch diese Vertrauensstellung notwendigerweise verwirkt werden und die Gewalt in die Hände derjenigen zurückfallen, die sie erteilt hatten, und sie nun von neuem vergeben können, wie sie es für die Wohlfahrt und Sicherheit am besten halten. . . .

150. In allen Fällen, solange die Regierung besteht, ist die Legislative die höchste Gewalt. Denn, wer einem anderen Gesetze geben kann, muß notwendigerweise höher stehen als er. . . .

153. Es ist nicht notwendig, nein, nicht einmal angebracht, daß die Legislative eine dauernd bestehende sei, aber absolut notwendig ist dies bei der Exekutive, weil nicht immer ein Bedürfnis neuer Gesetze vorhanden ist, wohl aber ein Bedürfnis der Vollziehung gegebener Gesetze. Wenn die Legislative die Vollziehung der von ihr gegebenen

Gesetze in andere Hände gelegt hat, behält sie sich doch immer noch eine Macht, sie aus diesen Händen zurückzunehmen, sobald sie Ursache dazu findet, und jede schlechte, den Gesetzen widersprechende Verwaltung zu bestrafen. Dasselbe gilt auch in bezug auf die föderative Gewalt, denn beide, die föderative und die exekutive Gewalt, stehen im Dienste der Legislative und sind dieser untergeordnet. . . .

154. Wenn die Legislative oder ein Teil von ihr aus Vertretern gebildet wird, die für diese Zeit vom Volke gewählt werden, die nachher in den gewöhnlichen Zustand von Untertanen zurückkehren und nur durch eine Wahl einen Anteil an der Legislative erhalten, muß auch diese Macht zu wählen vom Volke ausgeübt werden, und zwar entweder zu gewissen festgelegten Zeiten, oder wenn es dazu aufgefordert wird. In diesem letzteren Falle wird die Macht, die Legislative zusammenzuberufen, in der Regel der Exekutive beigelegt und ist in bezug auf die Zeit einer der beiden folgenden Beschränkungen unterworfen, die ihr durch das Gesetz Gottes und der Natur gezogen sind:

1. Sie muß nach öffentlich bekannt gemachten, festen Gesetzen regieren, die nicht in besonderen Fällen geändert werden dürfen, sondern nur ein Maß haben für reich und arm, für den Günstling am Hofe und für den Bauern am Pfluge.
2. Diese Gesetze sollen zuletzt keinem andern Zweck dienen als dem Wohle des Volkes.
3. Sie dürfen keine Steuern von dem Eigentum des Volkes erheben, ohne seine durch das Volk selbst oder seine Vertreter gegebene Zustimmung.
4. Darf weder noch kann die Legislative Gesetze geben, auf irgendeinen anderen übertragen oder sie einem anderen beilegen, als es durch das Volk geschehen ist. . . .

[*Aus Kapitel 14.*] Von der Prärogative. 159. Wo die legislative und die exekutive Gewalt in verschiedenen Händen liegen — wie es in allen gemäßigten Monarchien und gut eingerichteten Regierungen der Fall ist — verlangt das Wohl der Gesellschaft, daß verschiedene Dinge der Diskretion desjenigen überlassen bleiben, der die exekutive Gewalt hat. Denn da die Gesetzgeber nicht imstande sind, die Zukunft vorauszusehen und durch Gesetze für alles Vorsorge zu treffen, was für die Gemeinschaft nützlich sein kann, ist der Vollzieher der Gesetze, der die Gewalt in der Hand hat, durch das gemeinsame Naturrecht berechtigt, seine Macht für das Wohl der Gesellschaft in vielen Fällen zu gebrauchen, wo das besondere Recht des Landes keine Weisung gegeben hat, bis die Legislative in angemessener Weise versammelt werden kann, um das Weitere zu bestimmen. . . .

[*Aus Kap. 19.*] Von der Auflösung der Regierung. 222. Sooft die Legislative das Grundgesetz der Gesellschaft überschreitet

und aus Ehrgeiz, Furcht, Torheit oder Verderbtheit versucht, eine absolute Gewalt über Leben, Freiheit und Vermögen des Volkes entweder selbst an sich zu reißen oder in die Hände eines andern zu legen, verwirkt sie durch diesen Vertrauensbruch die Gewalt, die das Volk ihr zu ganz entgegengesetzten Zwecken verliehen hatte, und die Gewalt fällt an das Volk zurück, das ein Recht hat, seine ursprüngliche Freiheit wieder an sich zu nehmen und durch die Errichtung einer neuen Legislative (so wie sie für geeignet gehalten wird) für seine eigene Wohlfahrt und Sicherheit, die der Zweck sind, um dessentwillen es die Gesellschaft gebildet hat, Sorge zu tragen. Dasselbe gilt auch von den höchsten Vollstreckern.

Montesquieu (1689—1755).[1]

Angehöriger des „Adels der Robe" — 1728—29 Auslandsreisen bes. Aufenthalt in England. — De l'Esprit des Lois (1748).

Sorel, Montesquieu. Deutsch von Kreßner. Berlin 1896.

[*Geist der Gesetze XI, 3 und 4.*] Was die Freiheit ist. In den Demokratien[2]) kann zwar das Volk scheinbar tun, was es will; allein die politische Freiheit besteht nicht darin, tun zu können, was man will. In einem Staate, d. h. in einer Gesellschaft, wo es Gesetze gibt, kann die Freiheit nur darin bestehen, tun zu können, was man wollen darf, und nicht gezwungen zu werden, das zu tun, was man nicht wollen darf. — Man muß sich darüber klar werden, was Unabhängigkeit und was Freiheit ist. Die Freiheit ist das Recht, alles tun zu dürfen, was die Gesetze erlauben; denn wenn ein Bürger tun dürfte, was sie verbieten, so würde seine Freiheit aufhören, weil die andern ganz dieselbe Befugnis hätten.

Die Demokratie und die Aristokratie sind ihrer Natur nach keine freien Staaten. Die politische Freiheit findet sich nur bei den gemäßigten Regierungen. Aber auch in den gemäßigten Staaten ist sie nicht immer vorhanden, sondern nur dann, wenn die Gewalt nicht mißbraucht wird; es ist aber eine ständige Erfahrung, daß jeder Mensch geneigt ist, die Gewalt, die er hat, zu mißbrauchen; er geht so weit, bis er Schranken findet. Wer sollte es sagen, selbst die Tugend hat Schranken nötig.

Um den Mißbrauch der Gewalt unmöglich zu machen, müssen die Dinge so geordnet werden, daß die eine Gewalt die andere im Zaume hält. Eine Verfassung kann nämlich derart sein, daß niemand gezwungen wird,

---

[1] 1. Lockes Lehre von der Teilung der Gewalten. 2. Kanonisierung der englischen Verfassung: Vater der „politischen Anglomanie" — Vater des „Konstitutionalismus". 3. Der „Freiheitsbegriff" — freilich in negativer Fassung — an Stelle des „Machtbegriffes" ist Ausgangspunkt seiner Staatstheorie. — Falsche Fassungen in der Revolutionsliteratur. 4. Anfänge der historischen Betrachtung des Staates, z. B. seiner Abhängigkeit von Boden und Klima. 5. Den Zeitgenossen zu radikal (deshalb Verbot), den nachfolgenden zu gemäßigt!

[2] Montesquieu teilt die Staaten ein in a) republikanische (demokratische und aristokratische), b) in monarchische, c) in despotische (II, 1).

etwas zu tun, wozu ihn das Gesetz nicht verpflichtet, noch etwas zu unterlassen, was das Gesetz ihm erlaubt.

[*Geist der Gesetze XI, 5.*] Über den Zweck der verschiedenen Staaten. Obgleich im allgemeinen alle Staaten einen gleichen Zweck haben, nämlich den der Selbsterhaltung, so hat doch jeder Staat noch einen besonderen Zweck für sich: Rom die Vergrößerung, Lakedämon den Krieg. . . .

Es gibt aber auch ein Volk in der Welt, das die politische Freiheit zum unmittelbaren Zweck seiner Verfassung gemacht hat. Wir wollen die Grundsätze, auf die sie sich gründet, prüfen. Sind sie gut, so wird die Freiheit darin wie ein Spiegel erscheinen.

[*Geist der Gesetze XI, 6.*] Die Verfassung Englands. In jedem Staate gibt es drei Gewalten, die gesetzgebende Macht, die vollziehende Macht für die Angelegenheiten des Völkerrechts und die vollziehende Macht für die Angelegenheiten des bürgerlichen Rechts. Vermöge der ersten Gewalt gibt der Fürst oder die Obrigkeit Gesetze auf eine gewisse Zeit oder auf immer und verbessert die bereits bestehenden oder schafft sie ab. Kraft der zweiten schließt er Frieden oder führt Krieg, schickt oder empfängt Gesandtschaften, setzt die Sicherheit auf festen Fuß, kommt den feindlichen Einfällen zuvor. Kraft der dritten straft er die Verbrechen oder entscheidet die Streitigkeiten der Privatleute. Man nennt diese letztere die richterlichen Gewalt, die andere dagegen einfach die vollziehende Gewalt des Staates. — Die politische Freiheit bei einem Bürger ist jene Ruhe des Gemütes, welche aus der Meinung eines jeden von seiner Sicherheit entspringt; und damit man diese Freiheit habe, muß die Regierung so beschaffen sein, daß sich ein Bürger vor einem anderen Bürger nicht zu fürchten braucht. Ist die gesetzgebende Gewalt mit der vollziehenden in einer Person oder in einem und demselben obrigkeitlichen Staatskörper vereint, so gibt es keine Freiheit, weil man fürchten kann, derselbe Monarch oder derselbe Senat werde tyrannische Gesetze geben, um sie tyrannisch zu vollziehen. — Es gibt ferner keine Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und der vollziehenden getrennt ist. Wäre sie mit der gegesetzgebenden Gewalt verbunden, so würde die Macht über Leben und Freiheit der Bürger willkürlich sein, denn der Richter wäre Gesetzgeber. Wäre sie mit der vollziehenden Gewalt verbunden, so könnte der Richter die Macht eines Unterdrückers besitzen. — Alles wäre verloren, wenn ein und derselbe Mensch oder dieselbe Korporation der Vornehmen oder des Adels oder des Volkes diese drei Gewalten, Gesetze zu geben, die öffentlichen Beschlüsse zu vollziehen und Verbrechen oder Streitigkeiten der Privatleute zu richten, zugleich ausübte. — Die Richter müssen auch von dem Stande des Beklagten oder seine Pairs sein, damit er sich nicht in den Kopf setzen kann, er sei Leuten in die Hände gefallen, die geneigt wären, gewalttätig gegen ihn zu verfahren.

Da in einem freien Staate jedermann, der für geistig frei angesehen wird, sich selbst regieren soll, so müßte das Volk in seiner Gesamtheit die gesetzgebende Gewalt besitzen. Da dies aber in großen Staaten unmöglich und in kleinen von vielen Nachteilen unzertrennlich ist, so muß das Volk durch Repräsentanten alles tun, was es nicht durch sich selbst tun kann. — Man kennt die Bedürfnisse seiner Stadt weit besser als die der anderen, und man urteilt richtiger über die Fähigkeit seiner Nachbarn als über die seiner anderen Landsleute. Es müssen also die Glieder des gesetzgebenden Körpers nicht unmittelbar aus der Masse der Nation genommen werden, sondern es ist zweckmäßig, daß in jedem Hauptorte die Einwohner sich einen Repräsentanten wählen. — Der Hauptvorteil der Repräsentanten ist der, daß sie fähig sind, die Staatsangelegenheiten zu erörtern. Das Volk eignet sich dazu durchaus nicht. Dies gerade ist einer der großen Übelstände der Demokratie. — Es ist nicht nötig, daß die Repräsentanten, die von denen, welche sie gewählt, mit einer allgemeinen Instruktion versehen sind, bei jeder einzelnen Angelegenheit eine besondere erhalten. Zwar würde auf diese Weise das Wort der Deputierten mehr der Ausdruck der Stimme der Nation sein. Doch würde dies die Beschlüsse unendlich in die Länge ziehen, jeden Deputierten zum Herrn aller anderen machen und bei den dringendsten Gelegenheiten die ganze Kraft der Nation durch den Eigensinn eines einzigen lähmen können.

Alle Bürger in den verschiedenen Distrikten müssen das Recht haben, bei der Wahl des Deputierten ihre Stimme abzugeben, außer denen, welche sich in einem solchen Zustande der Niedrigkeit befinden, daß man annehmen kann, sie hätten keinen eigenen Willen. — Es war ein großer Fehler bei den meisten alten Republiken, daß dem Volke das Recht zustand, tätige und schnelle Vollziehung heischende Beschlüsse zu fassen, eine Sache, wozu es völlig untüchtig ist. Es darf bei der Regierung nur insofern beteiligt sein, als es seine Repräsentanten wählt, wozu es sehr geschickt ist. Denn, gibt es auch nur wenig Leute, welche genau den Grad der Fähigkeit der Menschen kennen, so kann doch jeder im allgemeinen wissen, ob der, den er erwählt, mehr Einsicht besitzt als die meisten anderen. — Die Körperschaft der Repräsentanten darf ebensowenig gewählt werden, um irgendeinen aktiven Beschluß zu fassen, wozu sie sich nicht wohl eignen würde, sondern um Gesetze zu geben oder zu sehen, ob man die, welche sie gegeben, gut vollzogen hat, eine Obliegenheit, zu der sie sich sehr gut und zwar ausschließlich eignet.

Es gibt in einem Staate immer Leute, die sich durch Geburt, Reichtümer oder Ehrenstellen auszeichnen. Würden sie aber unter das Volk gemengt und hätten nur eine Stimme wie die anderen, so wäre die gemeinsame Freiheit ihre Sklaverei, und sie hätten kein Interesse, sie zu verteidigen, weil die meisten Beschlüsse gegen sie sein würden. Ihre Teilnahme an der Gesetzgebung muß im Verhältnis zu den übrigen Vorzügen

stehen, welche sie im Staate besitzen, und dies geschieht, wenn sie eine Körperschaft bilden, welche berechtigt ist, den Unternehmungen des Volkes Einhalt zu tun, wie das Volk den ihrigen. — Die gesetzgebende Gewalt wird demnach sowohl der Körperschaft des Adels als der zur Repräsentation des Volkes erwählten übertragen werden, und beide werden für sich ihren verschiedenen Absichten und Interessen gemäß ihre besonderen Versammlungen und Beratschlagungen halten.

Die vollziehende Gewalt muß sich in den Händen eines Monarchen befinden, weil dieser Teil der Regierung, der fast immer einer augenblicklichen Wirksamkeit bedarf, besser durch einen als durch viele verwaltet wird, wogegen das, was von der gesetzgebenden Gewalt abhängt, oft besser durch viele als durch einen einzigen angeordnet wird. — Wenn es gar keinen Menschen gäbe und man die vollziehende Gewalt einer gewissen Anzahl von Personen aus dem gesetzgebenden Körper anvertraute, so würde keine Freiheit mehr sein; beide Gewalten wären dann vereinigt, indem die nämlichen Personen zuzeiten bei beiden beteiligt wären und immer beteiligt sein könnten. — Würde der gesetzgebende Körper eine geraume Zeit hindurch nicht zusammenberufen, so gäbe es keine Freiheit mehr. Denn entweder würde kein Beschluß hinsichtlich der Gesetzgebung mehr gefaßt werden, und der Staat sänke in Anarchie, oder diese Beschlüsse würden von der vollziehenden Gewalt ausgehen und diese dadurch unumschränkt werden. — Es wäre aber auch unnütz, wenn der gesetzgebende Körper beständig versammelt bliebe. Dies wäre unbequem für die Repräsentanten und würde überdies die vollziehende Gewalt zu sehr beschäftigen, die nicht daran denken würde, zu vollziehen, sondern nur ihre Prärogativen und ihr Vollziehungsrecht zu schützen.

Der gesetzgebende Körper darf sich nicht selbst versammeln. Denn eine Körperschaft wird nur als willensfähig angesehen, wenn sie versammelt ist, und versammelte sie sich nicht einmütig, so könnte man nicht sagen, welcher Teil in Wahrheit der gesetzgebende Körper sei, der versammelte oder der nicht versammelte. Besäße er das Recht, sich selbst zu vertagen, so könnte es sich zutragen, daß er sich nie vertagte, und dies wäre gefährlich, falls er einen Anschlag gegen die vollziehende Gewalt beabsichtigte. Überdies ist zu gewissen Zeiten der Zusammentritt des gesetzgebenden Körpers zweckmäßiger als zu anderen. Es ist also nötig, daß die vollziehende Gewalt die Zeit der Abhaltung und der Dauer dieser Versammlungen den ihr bekannten Umständen gemäß anordne. — Hat die vollziehende Gewalt nicht das Recht, den Unternehmungen des gesetzgebenden Körpers Einhalt zu tun, so wird dieser despotisch werden. Denn da er sich alle Gewalt, die er nur zu ersinnen vermag, beilegen kann, so wird er alle anderen Gewalten vernichten. — Dagegen darf die gesetzgebende Gewalt nicht die Befugnis haben, der vollziehenden Einhalt zu tun. . . . Darf aber in einem freien Staate der gesetzgebenden

Gewalt nicht das Recht zustehen, der vollziehenden Einhalt zu tun, so hat sie das Recht, zu untersuchen, auf welche Weise die Gesetze, die sie gegeben, vollzogen worden sind. — Welcher Art aber diese Untersuchung sei, in keinem Falle darf der gesetzgebende Körper die Macht haben, die Person und folglich die Aufführung dessen, dem die Vollziehung zusteht, zu richten. Seine Person muß heilig sein. Er ist dem Staate notwendig, damit der gesetzgebende Körper nicht tyrannisch wird, und von dem Augenblicke an, da er angeklagt oder verurteilt würde, gäbe es keine Freiheit mehr. — In diesen Fällen würde der Staat keine Monarchie sein, sondern eine Republik, die aber nicht frei wäre. Da aber der, welcher vollzieht, nicht schlecht vollziehen kann, ohne schlechte Ratgeber zu haben, welche die Gesetze als Minister hassen, obgleich sie als Menschen durch dieselben begünstigt werden, so können diese zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.

Obgleich im allgemeinen die richterliche Gewalt mit keinem Teile der gesetzgebenden vereint sein darf, so leidet dies doch begründete Ausnahmen. — Die Großen sind immer dem Neide ausgesetzt. Würden sie vom Volke gerichtet, so könnten sie in Gefahr kommen und würden nicht das Privilegium genießen, welches dem geringsten Bürger in einem freien Staate zusteht, von seinesgleichen gerichtet zu werden. Die Adligen müssen also nicht vor die gewöhnlichen Gerichtshöfe der Nation, sondern vor jenen Teil des gesetzgebenden Körpers, der aus Adligen besteht, gefordert werden. — Es könnte geschehen, daß das Gesetz, welches zugleich hellsehend und blind ist, in gewissen Fällen zu streng wäre. Die Richter der Nation aber sind, wie gesagt, nur der Mund, der die Worte des Gesetzes ausspricht, unbeseelte Wesen, die weder die Kraft noch die Strenge derselben mäßigen können. Gerade der Teil des gesetzgebenden Körpers also, von dem wir sagten, daß er bei einer anderen Gelegenheit ein notwendiger Gerichtshof sei, ist es auch bei dieser. Seiner höchsten Autorität kommt es zu, das Gesetz zugunsten des Gesetzes selbst zu mäßigen, indem er einen minder strengen Ausspruch fällt als jenes. . . .

Wenn die vollziehende Gewalt über die Erhebung der öffentlichen Gelder anders als durch ihre Zustimmung verfügt, so gibt es keine Freiheit mehr, weil sie in dem wichtigsten Punkt der Gesetzgebung zur gesetzgebenden Macht wird. — Wenn die gesetzgebende Gewalt nicht von Jahr zu Jahr, sondern für immer über die Erhebung der öffentlichen Gelder verfügt, so läuft sie Gefahr, ihre Freiheit zu verlieren, weil dann die vollziehende Gewalt nicht mehr von ihr abhängt. Wenn man ein solches Recht auf immer erhält, so ist es ziemlich gleichgültig, ob man es von sich oder von einem anderen hat. Ebenso ist es, wenn sie nicht von Jahr zu Jahr, sondern auf immer über die Land- und Seemacht verfügt, welche sie der vollziehenden Gewalt anvertrauen soll.

Damit der, welcher vollzieht, nicht unterdrücken kann, müssen die Heere, welche man ihm anvertraut, aus dem Volke bestehen und von

demselben Geiste wie das Volk beseelt sein. Um dies zu erlangen, hat man nur zwei Mittel, entweder daß die, welche man beim Heere anstellt, genug Vermögen besitzen, um die anderen Bürger wegen ihres Verhaltens sicherzustellen, oder daß sie nur auf ein Jahr in Dienst genommen werden, oder, wenn man einen stehenden Truppenkörper hat und die Soldaten zur niedrigsten Klasse der Nation gehören, so muß die gesetzgebende Gewalt sie abdanken können, sobald sie es verlangt. Die Soldaten müssen bei den Bürgern wohnen und weder ein abgesondertes Lager noch Kasernen oder Kriegsplätze haben.

Die Denkart der Menschen bringt es mit sich, daß man den Mut höher schätzt als die Furchtsamkeit, die Tätigkeit höher als die Klugheit, die Tat höher als den Rat. Das Heer wird immer einen Senat verachten und seine Befehlshaber ehren. Es wird sich nichts aus den Befehlen machen, die ihm von seiten einer Körperschaft zugesandt werden, deren Mitglieder es für furchtsam und deswegen für unwürdig hält, sich von ihnen befehlen zu lassen. Sobald also die Armee einzig und allein von dem gesetzgebenden Körper abhängt, hat man eine Militärregierung. Findet jemals das Gegenteil statt, so ist es die Wirkung irgendwelcher außerordentlichen Umstände, sei es nun, daß das Heer immer abgesondert ist oder daß es aus mehreren Korps besteht, deren jedes von seiner besonderen Provinz abhängt, oder daß die Hauptstädte treffliche Plätze sind, die schon ihre Lage schützt, und wo sich keine Truppen befinden. — Schützen in dem Falle, wo das Heer durch den gesetzgebenden Körper regiert wird, besondere Umstände vor einer Militärregierung, so werden sich andere Nachteile einstellen. Eins oder das andere: entweder muß das Heer die Regierung stürzen oder die Regierung das Heer schwächen. Und diese Schwächung wird aus einer sehr unglückweissagenden Ursache herrühren. Sie wird aus der Schwäche der Regierung selbst entspringen.

Liest man Tacitus' vortreffliches Werk über die Sitten der Germanen, so sieht man, daß von ihnen die Engländer die Idee ihrer politischen Regierung hergenommen haben. Dies schöne System ist in den Wäldern erfunden. — Wie alle menschlichen Dinge ein Ende nehmen, wird auch der Staat, von dem wir reden, seine Freiheit verlieren und untergehen. Rom, Lakedämon und Karthago sind ja untergegangen. Er wird untergehen, wenn die gesetzgebende Gewalt mehr als die vollziehende verdorben sein wird. — Es ist nicht meine Sache, zu untersuchen, ob die Engländer wirklich diese Freiheit genießen oder nicht. Es genügt mir, zu sagen, daß sie durch ihre Gesetze besteht, und weiter suche ich nichts. — Ich will dadurch die anderen Regierungen durchaus nicht verkleinern. Ich will nicht sagen, daß diese äußerste politische Freiheit diejenigen, die nur eine gemäßigte besitzen, kränken müsse. Wie sollte ich dies sagen, ich, der ich glaube, daß selbst die Übertreibung der Vernunft nicht immer wünschenswert ist, und daß die Menschen sich bei dem Mittelmäßigen fast immer besser als bei dem Äußersten befinden?

Jean Jacques Rousseau (1712—1778).[1]

Genfer Kindheitseindrücke. — 1766—67 in England. Werke: 1. „Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes" (1753). 2. „Du contrat social ou principes du droit politique" (1762). 3. „Emile ou de l'éducation" (1762). 4. „Lettres écrites de la montagne" (1763).

Ad. Wahl, Vorgeschichte der französischen Revolution I, 136ff. — Robert Redslob, Die Staatstheorien der französischen Nationalversammlung von 1789. Leipzig 1912.

[*Über den Ursprung der Ungleichheit unter den Menschen.*] Wenn ich den Menschen aller übernatürlichen Gaben, die er empfangen hat, und aller künstlichen Fähigkeiten, die er sich im Laufe der Zeit angeeignet hat, entkleide; kurz, wenn ich ihn so betrachte, wie er aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen ist, so sehe ich ein Tier, nicht so stark wie die einen, weniger behend als die anderen, im ganzen genommen aber am vorteilhaftesten organisiert: Er ruht im Schutze einer Eiche, labt sich am ersten besten Bach und findet seine Lagerstätte unter demselben Baum, dessen Früchte ihm seine Mahlzeit liefern, und damit sind seine Bedürfnisse befriedigt.

Die Erde, voll natürlicher Fruchtbarkeit und von ungeheuren Wäldern bedeckt, die noch kein Axthieb verstümmelt hat, bietet Schutz und Nahrung für Tiere aller Art. Die Menschen, unter ihnen lebend, beobachten sie, ahmen ihre Fertigkeiten nach und erheben sich so zum Instinkt der Tiere. Von Jugend auf an die Unbilden der Witterung, an Anstrengungen und den Wechsel der Jahreszeiten gewöhnt, gezwungen, sein Leben und seine Beute nackt und ohne Waffen gegen andere wilde Tiere zu verteidigen oder ihnen durch Flucht zu entkommen, entwickelt sich beim Menschen eine starke, fast unerschütterliche Gesundheit.

Allein, untätig und in steter Gefahr liebt es der wilde Mensch zu schlafen; er hat den leichten Schlummer der Tiere, die wenig denken und eigentlich die ganze Zeit schlafen, wo sie nicht denken. Da die Erhaltung des Lebens seine einzige Sorge ist, so sind bei ihm die Eigenschaften am besten ausgebildet, die er zum Angriff oder zur Verteidigung nötig hat. Begehren und verabscheuen, hoffen und fürchten sind die ersten und fast die einzigen Funktionen seiner Seele. Seine Wünsche beziehen sich nur auf physische Bedürfnisse. Die einzelnen Güter, die er auf der Welt kennt, sind Nahrung, Weib und Ruhe; die einzigen Übel, die er fürchtet, Schmerz und Hunger.

Teil II. Wer zuerst ein Stück Land einschloß, wer zuerst behauptete: der Boden ist mein, und Leute fand, einfältig genug, das zu glauben, der war der wahre Gründer der menschlichen Gesellschaft.

---

[1] 1. Abhängigkeit seiner Staatsauffassung von seiner Philosophie, insbesondere von seiner Auffassung der menschlichen Natur (Instinkt und Gefühl). 2. Abhängigkeit von Locke. 3. Sein unhistorisches Denken. 4. Seine Vertragstheorie. 5. Die Stellung des Königtums. 6. Seine Lehre von der volonté générale. 7. Der Contrat social als „Katechismus der Revolution", besonders in der Verfassung von 1793 — die Girondisten (Montesquieu) und die Jakobiner (Rousseau).

Solange die Menschen sich mit ihren rohen Hütten begnügten, solange sie sich beschränkten, ihre Kleider aus Häuten mit Dornen herzustellen, sich mit Federn und Muscheln zu schmücken und mit scharfen Steinen ihre Fischerboote zu schnitzen, kurz, solange sie nur solche Arbeit machten, die jeder allein leisten konnte, und nicht die Mithilfe anderer benötigten, lebten sie frei, gesund, gut und glücklich, wie es ihrer Natur entsprach, und sie genossen die Freuden eines ungebundenen Verkehrs. Aber von dem Moment an, wo ein Mensch die Hilfe eines anderen brauchte, sowie man bemerkte, daß es nützlich für den einzelnen sei, Vorräte für zwei zu haben, verschwand die Gleichheit, das Eigentum wurde eingeführt; die riesigen Wälder wurden zu lachenden Fluren, die mit dem Schweiße des Menschen begossen wurden; hier sah man bald Sklaverei aufkommen, die Not keimte und wuchs mit den Ernten. . . .

Die Menschen wurden geizig, herrschsüchtig und böse. Zwischen dem Recht des Stärkeren und dem Recht des Besitzenden entspann sich ein unaufhörlicher Konflikt, der nur durch Kampf und Mord beseitigt werden konnte. . . . In diesem Zustand, der die einen gegen die anderen bewaffnete, der keinen sicherstellte, weder den Armen noch den Reichen, sagte man sich: Einigen wir uns, um die Unterdrückung des Schwachen zu verhindern, den Ehrgeizigen zu zügeln und jedem sein Eigentum zu schützen. Schaffen wir eine Ordnung voll Gerechtigkeit und Frieden, der sich alle unterwerfen, die keine Ausnahmen macht und die die Launen des Glückes ausgleicht, indem sie den Mächtigen und den Schwachen gegenseitig verpflichtet. Mit einem Worte: Anstatt unsere Kräfte gegen uns selbst zu kehren, fassen wir sie in einer höheren Macht zusammen, die uns nach weisen Sätzen regiert, alle Glieder der Gemeinschaft verteidigt und schützt, die gemeinsamen Feinde fernhält und uns dauernde Eintracht sichert.

Das war der Ursprung der Gesellschaft und der Gesetze, die dem Schwachen neue Fesseln, dem Reichen neue Macht gaben, die natürliche Freiheit zerstörten und auf ewig das Gesetz des Eigentums und der Ungleichheit aufstellten.

[*Gesellschaftsvertrag I, 6 ff.*] Scheidet man also vom Gesellschaftvertrage alles aus, was nicht zu seinem Wesen gehört, so wird man sich überzeugen, daß er sich in folgende Worte zusammenfassen läßt: Jeder von uns stellt gemeinschaftlich seine Person und seine ganze Kraft unter die oberste Leitung des allgemeinen Willens, und wir nehmen jedes Mitglied als untrennbaren Teil des Ganzen auf. An die Stelle der einzelnen Person jedes Vertragsabschließers setzt solcher Gesellschaftsvertrag sofort einen geistigen Gesamtkörper, dessen Mitglieder aus sämtlichen Stimmabgebenden bestehen und der durch eben diesen Akt seine Einheit, sein gemeinsames Ich, sein Leben und seinen Willen erhält.

Diese öffentliche Person, die sich auf solche Weise aus der Vereinigung aller übrigen bildet, wurde ehemals Stadt genannt und heißt

Republik oder Staatskörper. Seine Mitglieder nennen ihn im leidenden Zustande Staat, im tätigen Zustande Oberhaupt, im Vergleiche mit anderen seiner Art Macht. Die Gesellschaftsgenossen führen als Gesamtheit den Namen Volk und nennen sich einzeln als Teilhaber der höchsten Gewalt Staatsbürger und im Hinblicke auf den Gehorsam, den sie den Staatsgesetzen schuldig sind, Untertanen. Allein diese Ausdrücke gehen oft ineinander über und werden miteinander verwechselt. Es genügt, sie unterscheiden zu können, wenn sie in ihrer eigentlichen Bedeutung gebraucht werden.

Aus jener Formel erkennt man, daß der Gesellschaftsvertrag eine gegenseitige Verpflichtung zwischen dem Gemeinwesen und den einzelnen in sich schließt, und daß sich jeder einzelne, da er gleichsam mit sich selbst einen Vertrag abschließt, doppelt verpflichtet sieht, nämlich als Glied des Staatsoberhauptes gegen die einzelnen und als Glied des Staates gegen das Staatsoberhaupt. Hier darf man jedoch den Grundsatz des bürgerlichen Rechts, daß niemand an gegen sich selbst eingegangene Verpflichtungen gebunden sei, nicht in Anwendung bringen. Denn es ist ein großer Unterschied zwischen einer Verpflichtung gegen sich selbst und einer Verpflichtung gegen ein Ganzes, von dem man einen Teil bildet.

Man muß ferner beachten, daß der öffentliche Beschluß, der allen Untertanen Verpflichtungen gegen das Staatsoberhaupt aufzuerlegen vermag, und zwar infolge des doppelten Verhältnisses, unter welchem jeder von ihnen betrachtet werden muß, aus entgegengesetztem Grunde das Staatsoberhaupt nicht gegen sich selbst verpflichten kann, und daß es folglich gegen die Natur des Staatskörpers ist, wenn sich das Staatsoberhaupt ein Gesetz auferlegt, welches es nicht brechen kann. Da es sich immer nur in einem und demselben Verhältnis betrachten kann, so befindet er sich dann in dem Falle eines Privatmannes, der mit sich selber einen Vertrag abschließt. Hieraus geht klar hervor, daß es für den Volkskörper keinerlei Art eines bindenden Grundgesetzes gibt noch geben kann. Nicht einmal der Gesellschaftsvertrag reicht dazu aus. Das soll jedoch nicht heißen, daß sich dieser Körper nicht in allen Stücken, durch welche jener Vertrag nicht verletzt wird, gegen einen anderen verbindlich machen könne. Denn dem Fremden gegenüber wird er wieder ein einfaches, einzelnes Wesen.

Da aber der Staatskörper oder das Staatsoberhaupt sein Dasein nur aus der Heiligkeit des Vertrages schöpft, kann es sich gegen einen anderen nie selbst zu etwas verpflichten, was eine Abänderung jenes Urvertrages hervorbringen würde, wie etwa zur Veräußerung eines Teiles seiner selbst oder zur Unterwerfung unter ein anderes Oberhaupt. Die Verletzung des Vertrages, durch den es sein Dasein erhält, würde seine Selbstvernichtung sein, und ein Nichts kann nichts schaffen. Sobald die Menge auf solche Weise zu einem Körper vereinigt ist, kann

man keines seiner Glieder verletzen, ohne den Körper anzugreifen, und noch weniger den Körper verletzen, ohne daß die Glieder darunter leiden. So verbinden Pflicht und Interesse beide vertragschließenden Teile in gleicher Weise, sich gegenseitig Beistand zu leisten, und in dieser doppelten Beziehung müssen die nämlichen Menschen darauf bedacht sein, alle daraus hervorgehenden Vorteile zu vereinigen. . . .

In der Tat kann jeder einzelne als Mensch einen besonderen Willen haben, der dem allgemeinen Willen, welchen er als Staatsbürger hat, zuwiderläuft, oder mit dem er doch nicht überall im Einklange steht. Sein besonderes Interesse kann ganz besondere Anforderungen an ihn stellen als das gemeinsame Interesse. Sein selbständiges und von Natur unabhängiges Dasein kann ihm das, was er dem Gemeinwesen schuldig ist, als eine freiwillige Beisteuer erscheinen lassen, deren Verlust den anderen einen geringeren Schaden bereiten würde, als ihm die Last der Abtragung verursacht. Er würde die moralische Person, die den Staat ausmacht, nur als eine Idee auffassen können, weil sie eben kein Mensch ist, und die Rechte des Staatsbürgers genießen, ohne die Pflichten des Untertans erfüllen zu wollen, eine Ungerechtigkeit, deren Umsichgreifen den Untergang des Staatskörpers herbeiführen würde.

Damit demnach der Gesellschaftsvertrag keine leere Form sei, enthält er stillschweigend eine Verpflichtung, die allein den übrigen Kraft gewähren kann, die Verpflichtung nämlich, daß jeder, der dem allgemeinen Willen den Gehorsam verweigert, von dem ganzen Körper dazu gezwungen werden soll. Das hat keine andere Bedeutung, als daß man ihn zwingen werde, frei zu sein. Denn das ist die Bedingung, die jedem Bürger dadurch, daß sie ihn dem Vaterlande einverleibt, Schutz gegen jede persönliche Abhängigkeit verleiht, eine Bedingung, welche die Stärke und Beweglichkeit der Staatsmaschine ausmacht und den bürgerlichen Verpflichtungen, die ohne sie sinnlos, tyrannisch und den ausgedehntesten Mißbräuchen ausgesetzt wären, Rechtsmäßigkeit gibt.

Der Übergang aus dem Naturzustande in das Staatsbürgertum bringt in dem Menschen eine sehr bemerkbare Veränderung hervor, indem in dem Verhalten desselben die Gerechtigkeit an die Stelle des Instinkts tritt und sich in seinen Handlungen der sittliche Sinn zeigt, der ihnen vorher fehlte. Erst in dieser Zeit verdrängt die Stimme der Pflicht den physischen Antrieb und das Recht der Begierde.

[*Gesellschaftsvertrag II, 1ff.*] Die Staatshoheit ist nichts anderes als die Ausübung des allgemeinen Willens, sie kann nie veräußert werden, das Staatsoberhaupt läßt sich als ein kollektives Wesen nur durch sich selbst darstellen. Die Macht kann wohl übertragen werden, aber nicht der Wille. . . . Wenn deshalb ein Volk verspricht, bedingungslos zu gehorchen, so löst es sich dadurch selbst auf und verliert seine Eigenschaft als Volk.

Derselbe Grund, aus dem die Staatshoheit unveräußerlich ist, spricht auch für ihre Unteilbarkeit, denn der Wille ist allgemein, oder er ist es nicht; er ist der Ausfluß der Gesamtheit des Volkes oder nur eines seiner Teile. Im ersten Falle ist der Ausdruck dieses Willens ein Akt der Staatshoheit und hat Gesetzeskraft; im zweiten ist er nur Privatwille oder ein obrigkeitlicher Akt; er kann höchstens als ein Rechtsspruch gelten.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich, daß der allgemeine Wille beständig der richtige ist und immer auf das allgemeine Beste abzielt; daraus folgt jedoch nicht, daß Volksbeschlüsse immer gleich richtig sind. Man will stets sein Bestes, sieht jedoch nicht immer ein, worin es besteht. Das Volk läßt sich nie bestechen, wohl aber hinter das Licht führen, und nur dann scheint es Böses zu wollen.

Oft ist ein großer Unterschied zwischen dem Willen aller und dem allgemeinen Willen; letzterer geht nur auf das allgemeine Beste aus, ersterer auf das Privatinteresse und ist nur eine Summe einzelner Willensmeinungen.

[*Genfer Bergbriefe, Buch VI.*][1] Was macht den Staat zu einer Einheit? Die Einigung seiner Glieder. Und woher kommt die Vereinigung seiner Glieder? Von der Verpflichtung, die sie bindet. Bis hierher sind alle einverstanden. — Welches ist aber nun die Basis dieser Verpflichtung? Hier gehen die Meinungen auseinander. Nach den einen ist es die Machtgewalt, nach anderen die väterliche Autorität, nach dritten der Wille Gottes. Jeder begründet seine Meinung und greift die der anderen an; auch ich habe es nicht anders gemacht. Ich habe mich dem vernünftigsten Teil derer angeschlossen, die diese Fragen behandelt haben, und als Grundlage der politischen Körperschaft die Übereinkunft seiner Glieder angenommen; alle davon abweichenden Ansichten habe ich widerlegt. Unabhängig von der Wahrheit dieses Prinzips überragt es alle anderen durch die Festigkeit der damit gegebenen Basis; denn kann es eine sicherere Grundlage für die Verpflichtung zwischen Menschen geben als das freiwillige Versprechen dessen, der sich bindet. Jedes andere Prinzip läßt sich bestreiten, dieses hier ist unanfechtbar. — Durch diesen Umstand der Freiheit allein aber sind solche Verpflichtungen noch nicht rechtskräftig, auch nicht vor dem menschlichen Richterstuhl. Um diese Verpflichtung näher zu bestimmen, ist es deshalb nötig, ihre Eigenart näher zu bestimmen, Nutzen und Zweck derselben zu erkennen, zu beweisen, daß sie mit der menschlichen Natur übereinstimmt und daß sie den Naturgesetzen nicht widerspricht; denn es ist ebensowenig erlaubt, die natürlichen Gesetze durch den Gesellschaftsvertrag zu verletzen, wie

[1] Der „Contrat social“ war in Genf verbrannt worden; der Genfer Ratsherr Trouchin hatte eine Gegenschrift: „Briefe vom Lande“ geschrieben. Die Antwort auf diese Schrift und die Verteidigung seines Gesellschaftsvertrages sind die Genfer Bergbriefe von 1763.

es erlaubt ist, den positiven Gesetzen durch Abmachungen einzelner zu widersprechen. Denn nur durch diese Gesetze ist die Freiheit gesichert, die der Verpflichtung ihre Kraft gibt.

Diese Untersuchung ergibt, daß die Aufstellung des Gesellschaftsvertrages ein Bündnis von ganz besonderer Art ist, durch welches jeder einzelne sich allein verpflichtet, woraus die umgekehrte Verpflichtung aller gegen den einzelnen folgt. — Ich sagte, daß diese Verpflichtung von ganz besonderer Art sei, insofern als sie absolut ist, ohne Ausnahme, ohne Bedingung, und sie weder ungerecht noch des Irrtums verdächtig sein kann; da es nicht möglich ist, daß eine Körperschaft sich selbst schaden möchte, so kann auch das Ganze nur das Wohl des Ganzen wollen. — Sie ist weiter von besonderer Art, weil sie die Vertragschließenden bindet, ohne sie jemand zu unterwerfen, und ihnen nur ihren Willen als Regel gibt, so daß sie so frei bleiben als zuvor.

Der allgemeine Wille (volonté générale) ist also die höchste Norm; und die Verkörperung dieses allgemeinen Gesetzes nenne ich Souverän. Daraus folgt, daß die Souveränität unteilbar, unveräußerlich ist und in jedem einzelnen Gliede des Ganzen wohnt. — Aber wie handelt dieses abstrakte Kollektivwesen? Es handelt durch die Gesetze, denn anders kann es nicht handeln.

Was ist ein Gesetz? Es ist die öffentliche und feierliche Erklärung des allgemeinen Willens über eine Sache von allgemeinem Interesse. Ich sage über eine Sache von allgemeinem Interesse, weil das Gesetz seine Kraft verlieren und aufhören müßte, rechtmäßig zu sein, sobald die Sache nicht alle anginge. — Das Gesetz kann seiner Natur nach sich nur auf einen besonderen und individuellen Gegenstand beziehen; aber die Anwendung des Gesetzes richtet sich auf besondere und individuelle Angelegenheiten. — Die gesetzgebende Gewalt, die der Souverän ist, braucht deshalb eine andere Gewalt, welche ausübt, d. h. welche das Gesetz auf Einzelhandlungen anwendet. Diese zweite Gewalt soll so beschaffen sein, daß sie immer das Gesetz und niemals etwas anderes als das Gesetz ausübt; damit kommen wir zu der Einrichtung der Regierung.

Was ist die Regierung? Es ist ein Zwischenglied zwischen Untertanen und Souverän eingeschoben zu gegenseitiger Vermittlung. Sie ist beauftragt mit der Ausübung der Gesetze und der Wahrung der Freiheit, der bürgerlichen sowohl als der politischen. — Als wesentlicher Teil des politischen Ganzen hat die Regierung teil am allgemeinen Willen, der sie einsetzt; als selbständige Körperschaft betrachtet hat sie ihren eigenen Willen. Beide Willen stimmen manchmal überein, manchmal bekämpfen sie sich. Dieses Widerspiel der Kräfte bewirkt das Leben der Staatsmaschine. . . . Die verschiedenen Formen der Regierung lassen sich auf drei zurückführen. Nachdem ich deren Vorteile und Nachteile übereinander abgewogen habe, gebe ich derjenigen den Vorzug, die zwischen den beiden Extremen liegt und den Namen Aristokratie führt. Man darf

dabei nicht vergessen, daß Staatsform und Regierungsform zwei ganz verschiedene Dinge sind, die man nicht verwechseln darf. Die beste Regierungsform ist die Aristokratie. Die Aristokratie ist aber die schlechteste Form der Souveränität.

Die französischen Menschenrechte.[1]

Am 26. August 1789 wurde der von Lafayette am 4. August eingebrachte Antrag mit einigen Änderungen von der Nationalversammlung angenommen, am 5. Oktober vom König bestätigt und als Einleitung in die Verfassung von 1791 aufgenommen. Sie kehren seither in mehr oder minder gleicher Form in allen französischen Verfassungen wieder: in der Verfassung von 1793, von 1795, in der Proklamation des 1. Konsuls von 1799, in der oktroyierten Verfassung von 1814, in der Charte von 1830, in der Verfassung von 1848 und 1852, fehlen aber in den französischen Staatsgrundgesetzen von 1875.

Jellinek, Die Menschen- und Bürgerrechte. Staats- und völkerrechtliche Abhandlungen I, 3. 1904, 2. Aufl.

[*Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte.*] Die Vertreter des französischen Volkes, die sich in der Nationalversammlung zusammengetan haben, haben in Anbetracht der Tatsache, daß Unkenntnis, Vergessenheit und Nichtachtung der Menschenrechte die alleinigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbnis der Regierungen sind, beschlossen, in feierlicher Erklärung die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen aufzustellen, damit diese Erklärung, allen Volksgliedern stets gegenwärtig, sie unaufhörlich an ihre Rechte und Pflichten erinnere, damit die Beschwerden der Bürger, von nun an auf einfache, unantastbare Grundsätze gestützt, der Aufrechterhaltung der Verfassung und dem Wohle aller dienen.

Die Nationalversammlung erklärt in Gegenwart und mit Hilfe des höchsten Wesens folgende Rechte des Menschen und des Bürgers.

I. Die Menschen sind frei geboren und bleiben frei und gleich vor dem Gesetz. Soziale Unterschiede können nur durch das öffentliche Wohl gerechtfertigt werden.

II. Ziel aller politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und ewigen Menschenrechte. Diese Rechte sind: Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

III. Alle Souveränität liegt bei der Nation. Keine Körperschaft, kein einzelner kann diese Autorität ausüben, wenn sie nicht von der Nation übertragen worden ist.

IV. Die Freiheit besteht darin, alles sein zu können, was anderen nicht schadet: so hat der Gebrauch der Menschenrechte keine andere Grenze als die, daß alle anderen Glieder der Gesellschaft dieselben Rechte genießen. Diese Grenzen sind durch das Gesetz zu bestimmen.

V. Das Gesetz kann nur der Gesellschaft schädliche Handlungen

---

[1] 1. Vergleich mit der declaration of right und den amerikanischen Vorbildern. 2. Rousseau in den Menschenrechten. 3. Die deutschen Nachbildungen, bes. in den „Grundrechten des deutschen Volkes" von 1848.

untersagen. Alles, was das Gesetz nicht verbietet, kann nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden, etwas zu tun, was das Gesetz nicht befiehlt.

VI. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens (volonté générale). Alle Bürger können persönlich oder durch Vertreter zu seiner Formulierung beitragen. Es muß für alle dasselbe sein, gleichviel ob es schützt oder straft. Alle Bürger sind vor ihm gleich und können gleicherweise zu allen Würden, Stellen und öffentlichen Ämtern gelangen, je nach ihrer Fähigkeit und nach keinem anderen Gesichtspunkt als ihre Tugend und ihr Können.

VII. Kein Mensch kann beschuldigt, festgenommen und gefangen gehalten werden als in den Fällen und nach den Formen, die das Gesetz vorschreibt. Alle, die willkürliche Befehle veranlassen, befördern, ausführen oder ausführen lassen, sind strafbar; aber der Bürger, der im Namen des Gesetzes gerufen oder festgenommen wird, muß sofort gehorchen: jeder Widerstand macht ihn schuldig.

X. Niemand kann wegen seiner Meinung, auch seiner religiösen, belästigt werden, wenn ihre Äußerungen nicht die gesetzliche Ordnung stören.

XI. Der freie Austausch von Gedanken und Meinungen ist eins der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei reden, schreiben drucken, ausgenommen den Mißbrauch dieser Freiheit, den das Gesetz festlegt.

XII. Zur Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte ist eine öffentliche Gewalt nötig: diese Gewalt ist eingesetzt im Interesse aller und nicht für die Sonderinteressen derjenigen, denen sie anvertraut ist.

XIII. Zum Unterhalt dieser öffentlichen Gewalt und zur Bestreitung der Verwaltungsausgaben ist eine allgemeine Steuer unerläßlich. Diese muß gleichmäßig, je nach dem Besitz, unter alle Bürger verteilt werden.

XIV. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter über die Notwendigkeit der öffentlichen Beiträge zu urteilen die Verwendung zu kontrollieren und die Höhe, Beitreibung und Dauer des Budgets zu bestimmen.

XV. Die Gesellschaft hat das Recht, jeden Verwaltungsbeamten zur Rechenschaft zu ziehen.

XVI. Jede Gesellschaft, in der die Menschenrechte nicht genügend gesichert und die Teilung der Gewalten nicht durchgeführt ist, hat keine Verfassung.

XVII. Da da Eigentumsrecht heilig und unverletzlich ist, so kann keiner dessen beraubt werden, außer wenn es nach der Meinung aller das allgemeine Wohl fordert und auch dann nur unter der Bedingung der vorläufigen Unantastbarkeit.

Druck von B. G. Teubner in Leipzig.